

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der
Marktgemeinde Vorderweißenbach am
14.12.2018 im **Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Vorderweißenbach.**

Anwesende:

1. BGM Leopold Gartner, ÖVP, als Vorsitzender
2. VBGM David Köck BEd., ÖVP
3. GV Ing. Bernhard Thumfart BEd., ÖVP
4. **GV Walter Birklbauer, SPÖ**
5. GV HR Dr. Richard Barth, ÖVP
6. GV Mag. Johanna Staudinger, ÖVP
7. GV Bernhard Hartl, ÖVP
8. **GR Thomas Draxler, SPÖ (ab TOP 5)**
9. GR Wolfgang Feilmayr, ÖVP
10. GR Ing. Christian Stadler, ÖVP
11. GR Ing. Florian Enzenhofer, ÖVP
12. GR Ing. Reinhard Hauer BEd., ÖVP
13. **GR Wilhelm Dumfart, SPÖ**
14. **GR Andreas Traxler, FPÖ**
15. GR Wolfgang Atzmüller, ÖVP
16. **GR Klaus Mülleder, SPÖ**
17. GR Roland Schwarz, ÖVP
18. GR Ing. Stephan Mülleder, ÖVP
19. GR Klaus Enzenhofer, ÖVP
20. **GR Roland Breiteneder, SPÖ**
21. GR Edeltraud Schaubschläger, ÖVP
22. GR Christian Hofer, ÖVP

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|---------------------------------|-----|--------------------------------|
| 23. GREM Herbert Keplinger, ÖVP | für | GR Robert Wipplinger, ÖVP |
| 24. GREM Simon Barth | | GR Paul Schuster-Indinger, ÖVP |

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2, Oö. GemO): --

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR Robert Wipplinger, ÖVP (berufliche Gründe)
GR Paul Schuster-Indinger, ÖVP (berufliche Gründe)
GREM Annette Preining, ÖVP (private Gründe)
GREM Sabine Grillnberger, ÖVP (private Gründe)
GREM Ing. Markus Obermüller, ÖVP (private Gründe)
GR Reinhold Peherstorfer, ÖVP (gesundheitl. Gründe)

unentschuldigt:

-

Leiter des Gemeindeamtes:
Schriftführer:

Thomas Dollhäubl
Thomas Dollhäubl

Der Vorsitzende eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 25.04.2018 erfolgt ist;
- die Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.12.2018 erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- sich GR Robert Wipplinger (ÖVP), GR Paul Schuster-Indinger (ÖVP), GREM Annette Preining (ÖVP), GREM Sabine Grillnberger (ÖVP) und GREM Ing. Markus Obermüller (ÖVP) und GR Reinhold Peherstorfer (ÖVP) entschuldigt haben;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.10.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Es liegen drei Dringlichkeitsanträge vor, welche von ihm eingebracht wurde. Es handelt sich dabei um folgende Anträge:

1. „Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 75 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 20.09.2018 (Wipro) – Genehmigung“

Begründung:

Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3; Änderung Nr. 75, wurde auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates eingeleitet. Wir haben am Dienstag vom Land Oberösterreich die Stellungnahmen zur Änderung erhalten.

Die erforderlichen Arbeiten auf der Umwidmungsfläche sollen ehestens durchgeführt werden. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst am 31. März 2019 stattfinden wird soll die Genehmigung noch in dieser Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

2. „Verkauf eines Baugrundstückes und von landwirtschaftliche Grundstücken in Piberschlag an Markus und Esra Gärtner - Genehmigung“

Begründung:

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach bewirbt den Verkauf der ihr gehörenden Grundstücke in Piberschlag. Herr und Frau Markus und Esra Gärtner haben Interesse am Ankauf des Grundstückes 1201/8 samt den danebenliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken bekundet. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst am 31. März 2019 stattfinden wird soll die Genehmigung noch in dieser Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

3. „Rückkauf des Baugrundstückes EZ 412, KG Schönegg, von Svitlana Huemer - Genehmigung“

Begründung:

Der Gemeinderat hat bereits den Grundsatzbeschluss gefasst, dass das Baugrundstück von Frau Huemer, bei dem der Bauzwang nicht eingehalten worden ist, zurückgekauft wird. Die Marktgemeinde hat gestern Abend (Donnerstag) den Vertragsentwurf von Notar Jank erhalten. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst am 31. März 2019 stattfinden wird soll die Genehmigung noch in dieser Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

Der Bürgermeister ersucht, die drei Dringlichkeitsanträge als zusätzliche Tagesordnungspunkte unmittelbar vor dem Punkt 25 „Allfälliges“ in Behandlung zu nehmen und lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen den beiden Dringlichkeitsanträgen und damit der Behandlung in der heutigen Gemeinderatssitzung zu (*Erheben der Hand*).

Dafür wird gemäß § 46, Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung wird der Punkte 9 „Ankauf von Funkgeräten für die Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißenbach“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1) Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 16.10.2018
- 2) Erlassung einer neuen Abfallordnung
- 3) Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung
- 4) Auflassung der Papier- und Kunststoffcontainer an den Containerstandplätzen und Einführung der Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet
- 5) Abschluss einer Vereinbarung mit Kompostierer Mittermair
- 6) Änderung der Vereinbarung mit Kompostierer Reingruber
- 7) Änderung von Gebührenordnungen:
 - a) Kanalgebührenordnung
 - b) Wassergebührenordnung
- 8) Anhebung der Ausleihgebühr für Vorteilsticket
- 9) ~~Ankauf von Funkgeräten für die Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißenbach~~ **ABGESETZT!**
- 10) Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000 für die FF Vorderweißenbach
- 11) Einführung des Globalbudgets für die Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißenbach
- 12) Förderung anlässlich der Geburt eines Kindes
- 13) Änderung des Dienstpostenplanes
- 14) Projekt Adaptierung des Gemeindeamtes anlässlich der Gemeindevereinigung; Finanzierungsplan (Beratung und Beschlussfassung)
- 15) Prioritätenreihung der außerordentlichen Vorhaben
- 16) Verordnung für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (Beratung und Beschlussfassung)
- 17) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2019; Grundsteuer A und B sowie Festsetzung der Hundeadgabe
- 18) Kenntnisnahme und Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2019, gem. § 79 der Oö. GemO.
- 19) Kenntnisnahme des Voranschlages des „Verein zur Förderung der Infrastruktur“ für das Haushaltsjahr 2019
- 20) Kenntnisnahme und Genehmigung des „Mittelfristigen Finanzplanes“ für die Jahre 2019 – 2023
- 21) Kenntnisnahme des „Mittelfristigen Finanzplanes“ für die Jahre 2019 – 2023 des „Verein zur Förderung der Infrastruktur“
- 22) Verkauf des Grundstückes 806/6, KG Schönegg an Alexander Naumov (Beratung und Beschlussfassung)
- 23) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Bachstraße 7 (Berger Tiziana)
- 24) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 74 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 56 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 21.06.2018 - Beschlussfassung (Hartl)
- DA1) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 75 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 20.09.2018 (Wippro) – Genehmigung
- DA2) Verkauf eines Baugrundstückes und von landwirtschaftliche Grundstücken in Piberschlag an Markus und Esra Gärtner - Genehmigung
- DA3) Rückkauf des Baugrundstückes EZ 412, KG Schönegg, von Svitlana Huemer - Genehmigung
- 25) Allfälliges

1) Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 16.10.2018

Berichterstattung: GR Wilhelm Dumfart

Er bringt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 16.10.2018 wie folgt zur Kenntnis:
Prüfbericht über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 16.10.2018 um 19.00 Uhr durch den Prüfungsausschuss gemäß § 91 der Oö.GemO. 1990 idgF.

1. Belegprüfung 3. Quartal 2018

Die Belegprüfung bezieht sich auf das 3. Quartal 2018.

Folgender Punkt wurde genauer hinterfragt:

Kindesnamensrechtliche Erklärung / wann muss dafür bezahlt werden:

Die Familiennamensbestimmung für das gemeinsame Kind im Zuge der Geburtsbeurkundung ist Gebühren frei. Jede spätere Erklärung zB. wegen Eheschließung der Eltern, unterliegt folgenden Gebühren: Bundesgebühren € 14,30 Verwaltungsabgabe € 6,40

Fa. Wippro – Verglasung Eingangstür / Warum wurde Türschließer erneuert?
Der Türschließer wurde von der alten auf die neue Eingangstür umgebaut. Der Türschließer war defekt und ausschlaggebend für den Bruch der Verglasung.

Ausgelagertes Mailsystem bei Fa. Hotze / Wofür werden € 111,00 im Monat bezahlt?
Im Zuge der Fusion war u.a. auch notwendig die eingesetzte Groupware-Lösung (Mails, Kalender, Kontakte, mobiler E-Mailzugriff, ...) entsprechend den Anforderung zu adaptieren.

In Vorderweißenbach war dafür ein alter, seit dem Jahr 2013 ungewarteter Exchange 2010 – Server im Einsatz. Dieser hätte zwingend zumindest auf den aktuellen Softwarestand

(Sicherheitslücken, ...) gebracht werden bzw. gänzlich auf aktuellen Stand (Exchange 2016) migriert werden müssen. Dies hätte einmalige hohe Kosten (Software, Installation, ...) sowie weitere laufende Kosten (Administration, SSL-Zertifikat, ...) verursacht.

In Schönegg wurde dafür schon mehrere Jahre zur vollsten Zufriedenheit Hosted Exchange von der Fa. Hotze eingesetzt. Neben den normalen Groupware-Funktionalitäten ist dort auch ein Spam-Filter sowie ein Virenschanner enthalten.

In Absprache und mit Zustimmung von AL Dollhäubl und GV Thumfart wurde daher auf Hosted Exchange von der Fa. Hotze umgestellt.

2. Prüfung der Rücklagen und Sparbücher

Die Ausschussmitglieder prüfen die zusammengeführten und neu aufgebauten Rücklagen der neuen Marktgemeinde Vorderweißenbach. Sie bestätigen die Richtigkeit des Rücklagennachweises und die korrekte Führung der Sparbücher.

PSK-Sparbuch

Vor Jahren wurde von der Marktgemeinde Vorderweißenbach ein Sparbuch bei der PSK-Bank eröffnet. Auf diesem Sparbuch befinden sich € 27.957,07 von der Kanalbaurücklage. Von den Ausschussmitgliedern wurde beraten das Sparbuch aufzulösen und die Rücklage eventuell auf das Kanalbausparbuch bei der Raika zu legen.

Beteiligungen Sternsteinlifte

Die Ausschussmitglieder bitten um eine Stellungnahme des Bürgermeisters über einen eventuellen Ankauf der Beteiligungen.

Stellungnahme Bürgermeister: Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Beteiligung nicht wirtschaftlich (zu hohe Notarkosten und Rechtsanwaltskosten – rd. € 3.000,00). Wenn bis 2020 kein Ankauf wirtschaftlich ist, wird die Rücklage ins Budget der Marktgemeinde fließen.

3. Allfälliges

Es wurde der Sitzungstermin am 31. Jänner 2019 und die möglichen Tagesordnungspunkte vereinbart.

Beratung:

BGM Leopold Gartner erwähnt, dass das PSK-Sparbuch bereits aufgelöst und die Rücklage zusammengeführt wurde.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

2) Erlassung einer neuen Abfallordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Durch die Fusion der Marktgemeinde Vorderweißenbach und der Gemeinde Schönegg ist es notwendig eine neue Abfallordnung zu erlassen.

Die Organisation der Abfallwirtschaft in den Bezirken Rohrbach und Urfahr-Umgebung ist sehr unterschiedlich. Im Bezirk Rohrbach gibt es eine bezirksweite einheitliche Regelung und die Abfallwirtschaft wird vom Bezirksabfallverband organisiert. Im Bezirk Urfahr-Umgebung hat jede Gemeinde ihr eigenes System.

Der Umweltausschuss befasste sich in mehreren Besprechungen und Sitzungen mit den verschiedenen Modellen und hat sich bemüht die bestmöglichen Lösungen zu finden um diese zu vereinen.

Die Restmüllabfuhr wird in gewohnter Weise durchgeführt. So wie bisher in Vorderweißenbach wird bei der Müllabfuhr ein Mitarbeiter der Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet dabei sein, um einen zügigen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die in Vorderweißenbach praktizierten Sammelplätze sind eine spürbare Entlastung für das Abfuhrunternehmen. Sammelplätze sollten im gesamten Gemeindegebiet forciert werden. Die Einführung der Papiertonne ist nicht Gegenstand der Abfallordnung, da die Papiersammlung Angelegenheit des Bundes ist.

Die Sammlung der biogenen Abfälle wird weiter ausgebaut. Jeder Haushalt, der Abfallgrundgebühr entrichtet, erhält bei Bedarf einen Sammelbehälter für Bioabfälle aus der Küche und jährlich 52 Stk. 10 l- oder 20 Stk. 30 l- Maisstärkesäcke. Die bestehenden Sammelplätze bleiben erhalten: Wohnhausanlage, Piberschlag 156; Taxi Freller, Piberschlag 82; neues Feuerwehrhaus

Piberschlag; Holzmann Christian, Piberschlag 17; Kindergarten Schönegg; Sportplatz Schönegg; Bauhof Bachstraße. Neue Sammelplätze werden eingerichtet: Parkplatz Friedhof, Parkplatz Sportplatz, LAWOG Finsterbachweg, Neue Mittelschule.

Je nach Bedarf und Nachfrage können weitere Sammelstellen eingerichtet werden. Die Abfuhr der biogenen Abfälle wird mit dem Kompostierer Mittermair abgewickelt.

Für Grün- und Strauchschnitt stehen zwei Kompostieranlagen zur Verfügung. Es kann weiterhin die Kompostieranlage Reingruber, Haid, genutzt werden und zusätzlich die Kompostieranlage Mittermair in Mühlholz. Grün- und Strauchabfälle sind mengenbegrenzt, Grünschnitt mit 2 m³ und Strauchschnitt mit 4 m³. Darüber hinausgehende Mengen sind mit dem jeweiligen Kompostierer zwecks Anlieferung zu vereinbaren und zu verrechnen.

Mit dem Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung wurde vereinbart, dass Sperrmüll von den Bürgern kostenfrei im ASZ Bad Leonfelden unter Bekanntgabe von Name, Adresse und Menge, abgegeben werden. Aus administrativen Gründen kann dies nur im ASZ Bad Leonfelden abgewickelt werden. Die Verrechnung erfolgt zwischen BAV Urfahr-Umgebung und der Marktgemeinde Vorderweißenbach.

Das Altstoffsammelzentrum in Helfenberg kann von den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Schönegg weiterhin genutzt werden – mit Ausnahme des Sperrmülls.

Glas- und Metallverpackungen können weiterhin an den Containerstandplätzen entsorgt werden. Die Auflassung der Container für Papier- und Kunststoffverpackungen wird im TOP 4 behandelt.

Der TKV - Container wird weitergeführt.

Der Umweltausschuss hat eine neue Abfallordnung für Vorderweißenbach erarbeitet und legt diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Verordnung wurde der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Land OÖ., zur Vorprüfung vorgelegt. Die Fachabteilung stellte fest, dass sich die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter am Haushalt und nicht an der Liegenschaft orientieren soll. § 5 wurde dahingehend abgeändert.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 14.12.2018; mit der eine

ABFALLORDNUNG

für die Marktgemeinde Vorderweißenbach erlassen wird.

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. 71/2009 idGF., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.*
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Haushalte bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.*
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnen-Abfälle (lit.b).*
 - a) Grünabfälle: Natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;*
 - b) Biotonnenabfälle:*
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;*
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste) sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;*
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.*
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.*
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Anrainer entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.*

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.*

- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Bad Leonfelden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Bad Leonfelden zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Mittermair, Mühlholz 13, Vorderweißenbach, die jederzeit frei zugänglich ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind zu den Kompostieranlagen Mittermair, Mühlholz 13, Vorderweißenbach oder Reingruber ,Haid 28, Bad Leonfelden, die jederzeit frei zugänglich sind, zu bringen. Es besteht eine ständige Abgabemöglichkeit. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Die Anliefermenge ist begrenzt mit 2 m³ bei Grünschnitt und 4 m³ bei Strauchschnitt. Die Anlieferung von darüber hinaus gehenden Mengen ist direkt mit dem Kompostierer zu vereinbaren und abzurechnen.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 l, 90 l	EN 13592
Kunststofftonne 60 l, 90 l, 120 l, 240 l,	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 l, 1100 l	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 10 l, 30 l	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Marktgemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und –säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) diese für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

- (1) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Person-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3 Personen-Haushalt	11,3 Liter
4 Personen-Haushalt	13,5 Liter
5 Personen-Haushalt	15 Liter

pro Liegenschaft bis zu zwei Haushalten ist mind. ein Abfallbehälter mit einem Volumen von mind. 60 Liter aufzustellen. Dies gilt auch für Wochenendhäuser und Zweitwohnungen.

- a) für je zwei weitere Haushalte ist ein Abfallbehälter mit einem Volumen von mind. 60 Liter oder für die gesamte Anzahl der Haushalte 1 Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 Liter aufzustellen.
- b) bei Gaststätten für je 20 angefangene gastgewerbliche Sitzplätze (ohne Veranstaltungssäle) ist ein Abfallbehälter mit mind. 90 Liter oder insgesamt ein Großraumbehälter mit mind. 770 Liter aufzustellen.

- c) für haushaltsähnliche Abfälle von Gewerbebetrieben, Büros und sonstige Arbeitsstellen je 15 angefangene Mitarbeiter ist ein Abfallbehälter mit mind. 90 Liter oder insgesamt ein Großraumbehälter mit mind. 770 Liter aufzustellen.
- (2) Gebührenpflichtige, die eine Abfallgrundgebühr gem. § 2 (1) der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Vorderweißenbach entrichten, können pro Jahr bis zu 52 Stück Biosäcke (10 l) oder 20 Stück Biosäcke (30 l) für die Sammlung der Biotonnenabfälle am Marktgemeindeamt kostenlos abholen. Zusätzlich 26 Stück Biosäcke (10 l) oder 10 Stück Biosäcke (30) erhalten jene kostenlos, die für jeden weiteren Behälter eine Abfallgrundgebühr entrichten.
Darüber hinaus können zusätzliche Biosäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt erworben werden.
- (3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

Die Sammlung der Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich, bzw. im Ortsbereich von Vorderweißenbach im dicht verbauten Gebiet wahlweise zwei- oder vierwöchentlich.

(Kennzeichnung der Abfallbehälter: zweiwöchentlich = rot, vierwöchentlich = blau)

Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt kostenfrei im Altstoffsammelzentrum Bad Leonfelden zu dessen Öffnungszeiten.

Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.

Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig.

Die Termine der Sammlung der Hausabfälle, der Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und im Amtsblatt der Marktgemeinde bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritte, welche Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben:

Standorte:

Mittermair Johannes, Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach

Reingruber Karl, Haid 28, 4190 Bad Leonfelden

Die Sammlung des Biotonnenabfalls erfolgt durch den Kompostierer Mittermair.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Abfallordnungen der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 24.03.2011 idGF. und der Gemeinde Schönegg vom 15.12.2009 außer Kraft.

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Abfallordnung zu beschließen.

Beratung:

GR Wilhelm Dumfart stellt die Anfrage, ob die derzeitige 80 Liter-Tonnen von Schönegg umgetauscht werden.

BGM Leopold Gartner betont, dass es keine Umstellung der Tonnen gibt.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

3) Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Durch die Fusion der Marktgemeinde Vorderweißenbach und der Gemeinde Schönegg ist es notwendig eine neue Abfallgebührenordnung zu erlassen. Der Umweltausschuss befasste sich in

seinen Sitzungen am 24.10. und am 27.11.2018 eingehend mit der Festlegung der neuen Abfallgebühren. Es wurde festgelegt, dass die Abgabe aus einer Abfallgrundgebühr und einer Abfallgebühr besteht.

Die Abfallgrundgebühr deckt die Kosten für den Abfallwirtschaftsbeitrag, die Sperrmüllentsorgung, die Papiertonne, die Silofoliensammlung, den Betrieb der Altstoffsammelzentren, die Sammlung und Verarbeitung der biogenen Abfälle, den Betrieb der Containerstandplätze mit Metall- und Glascontainer, den TKV-Container und die Verwaltungskosten seitens der Gemeinde. Je Tonne oder Sack beträgt die Grundgebühr pro Quartal auf € 13,75, je Containern auf € 19,50. Es ist hier zu betonen, dass eine komfortable Lösung gefunden wurde. Es sind sämtliche Ausgaben wie vorher erwähnt mit der Grundgebühr abgedeckt und es macht keine zusätzlichen Verrechnungen mit den Bürgern notwendig.

Die Abfallgebühr richtet sich nach Größe des Abfallbehälters für Restmüll und der Anzahl der Abfahren. Diese beinhaltet Kosten für die Abholung und Entsorgung des Restabfalls (Müllabfuhr) sowie für die Sammlung notwendigen Arbeiten der Bauhofmitarbeiter. Durch die sparsame Wirtschaftsführung der Müllabfuhr in Vorderweißenbach, konnte der Betrieb Müllabfuhr immer positiv abschließen und die Gebühren wurden seit 2003 nicht wesentlich angehoben. Infolge der vom Land OÖ. geforderten Berücksichtigung der Verwaltungskosten, der Anpassung lt. Verbraucherpreisindex und der gravierenden Erhöhung der Ausgaben bei Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage während der Voranschlagserstellung, kommt es zu einer Erhöhung von 15 %. Mit den kalkulierten Gebühren liegt der Deckungsgrad bei 100 %. Die Abfallgebührenordnung wurde der Direktion Inneres und Kommunales, Land OÖ. zur Vorprüfung vorgelegt. Es bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 14.12.2018, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Vorderweißenbach erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idGF. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen aus Betrieben ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle aus Betrieben ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für die 1. gehaltene Abfalltonne	€	50,00
für jede weitere gehaltene Abfalltonne	€	13,64
b) für den 1. gehaltenen Abfallcontainer	€	70,91
je weiteren gehaltenen Abfallcontainer	€	22,73

Für die Bereitstellung des Altstoffsammelzentrums, der Sammlung von sperrigen Abfällen, von Altstoffsammelbehältern und dgl. wird für nicht ständig bewohnte Objekte eine jährliche Grundgebühr von € 22,73 (Fälligkeit: 15.5.) vorgeschrieben.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle aus Betrieben ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne	mit 60 l Inhalt	€	3,55
	mit 90 l Inhalt	€	5,45
	mit 120 l Inhalt	€	7,09
	mit 240 l Inhalt	€	14,27
b) je Abfallcontainer	mit 770 l Inhalt	€	45,91
	mit 1100 l Inhalt	€	65,45
c) je Abfallsack	mit 60 l Inhalt	€	3,55
	mit 90 l Inhalt	€	5,45
d) je zusätzlichen Abfallsack	mit 60 l Inhalt	€	3,82
	mit 90 l Inhalt	€	5,73
e) je zusätzliche Rolle Biosäcke	mit je 26 Stk. à 10 l oder 10 Stk. à 30 l	€	6,36

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen aus Betrieben von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird und endet mit Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme wegfällt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 10.12.2010 idgF. und der Gemeinde Schöneegg vom 18.12.2003 idgF. außer Kraft

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Abfallgebührenordnung zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

4) Auflassung der Papier- und Kunststoffcontainer an den Containerstandplätzen und Einführung der Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet

Berichterstattung: GR Edeltraud Schaubschläger

In der ehemaligen Gemeinde Schöneegg wird die Sammlung von Papier mittels Papiertonne durchgeführt. Das Altpapier wird alle 2 Monate vor der Haustür abgeholt. Diese komfortable Entsorgungsmöglichkeit galt es zu erhalten und es kam zu den Bestrebungen die Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet einzuführen. In der Verbandssitzung des Bezirksabfallverbandes Urfahr-Umgebung am 10.10.2018 gab es dann „grünes Licht“ für die Einführung der Papiertonne in Vorderweißenbach bei gleichzeitiger Auflassung aller öffentlichen Papier- und Kunststoffcontainer. Der Umweltausschuss befasste sich eingehend mit dem Thema in der Sitzung am 24.10.2018. Die Organisation der Papiertonne bleibt beim Bezirksabfallverband, die Papiertonnen werden vom BAV angekauft und den Bürgern zur Verfügung gestellt.

Behältergröße: 240 l Abfuhrintervall: 8-wöchentlich

Jeder Haushalt, der Abfallgrundgebühr entrichtet, bekommt eine Papiertonne. Es besteht keine Verpflichtung eine Papiertonne zu verwenden – Altpapier kann auch ins Altstoffsammelzentrum gebracht werden. Die Kosten der Papiertonne sind im Abfallwirtschaftsbeitrag eingerechnet.

Aus Sicht des Bezirksabfallverbandes waren die Containerstandplätze immer Sorgenkinder da hier sehr oft von Sperrmüll über Rest- und Bioabfall alles entsorgt wurde. In unserer Gemeinde wurde einer der letzten größeren Containerstandplätze im Bezirk Urfahr-Umgebung betrieben. Trotz jahrelanger Bemühungen, die Bürger aufzuklären richtig zu entsorgen, kam es ständig zu groben Fehlwürfen und massiven Verunreinigungen. Dadurch sind dem Bezirksabfallverband hohe Kosten für die Entsorgung entstanden, die wiederum die Allgemeinheit zu tragen hat. Durch die Einführung der Papiertonne werden natürlich die Altpapiercontainer aufgelassen. In der Umweltausschusssitzung am 24.10.2018 kam man zu dem Ergebnis sich der Empfehlung des Bezirksabfallverbandes Urfahr-Umgebung anzuschließen und die Sammlung der Kunststoffverpackungen mittels Container einzustellen.

Antrag:

GR Edeltraud Schaubschläger stellt an den Gemeinderat den Antrag die Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet einzuführen und gleichzeitig die Papier- und Kunststoffcontainer an den Containerstandplätzen aufzulassen.

Beratung:

GV Walter Birklbauer ist der Ansicht, dass es weiterhin zu Verunreinigungen des Containerplatzes kommt, auch wenn die Kunststoffbehälter weg kommen. Solange noch Container (Glas, Metall) am Containerplatz sind, wird es seiner Meinung auch Probleme geben.

GR Wilhelm Dumfart erwähnt, dass in Schönegg das Problem der Verunreinigung auch nicht sofort beseitigt war.

GR Ing. Reinhard Hauer denkt nicht, dass dies der Fall sein wird. Man wird das aber klarerweise weiter beobachten.

BGM Leopold Gartner findet, dass die Einführung der Papiertonne eine wesentliche Aufwertung darstellt. Es war nicht einfach, dass der BAV dieser Einführung zugestimmt hat.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Vor Beginn des Tagesordnungspunktes 5 kommt GR Thomas Draxler zur Gemeinderatssitzung (dienstlich nicht früher möglich).

5) Abschluss einer Vereinbarung mit Kompostierer Mittermair

Berichterstattung: GR Klaus Enzenhofer

Die Bürger der ehemaligen Gemeinde Schönegg nutzen bereits die Kompostieranlage Mittermair in Mühlholz 13. In Zukunft stehen für das gesamte Gemeindegebiet zwei Kompostieranlagen zur Verfügung. Mit dem Kompostierer Reingruber gibt es eine Vereinbarung bezüglich Nutzung der Kompostieranlage. Eine solche vertragliche Vereinbarung soll auch mit dem Kompostierer Mittermair abgeschlossen werden.

VEREINBARUNG

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Vorderweißbach – im Folgenden Gemeinde genannt – einerseits und Mittermair Johannes, Mühlholz 13, 4184 Vorderweißbach– im Folgenden Kompostierer genannt – andererseits

wie folgt:

I.

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen des § 20 (1), O.Ö. AWG 1997, LGBl 86/1997, verpflichtet, Kompostieranlagen zu errichten und zu betreiben und die im Gemeindegebiet anfallenden kompostierbaren Abfälle zu übernehmen.*
- (2) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.*
- (3) Die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung für diese Vereinbarung.*

II.

- (1) Die Gemeinde bedient sich im Einvernehmen mit dem Kompostierer zur Erfüllung ihrer Kompostierungspflichten für die Verarbeitung biogener Abfälle gem. den Bestimmungen der Kompostverordnung der dem Kompostierer gehörigen Kompostierungsanlage auf dem Grundstück Nr. 1472, KG Helfenberg 47308.*
- (2) Der Kompostierer verpflichtet sich, die gegenständliche Kompostierungsanlage nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben und die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen. Die Kompostierungsanlage wird für die Übernahme und Verarbeitung von biogenen Abfällen gem. den Bestimmungen der Kompostverordnung ausgelegt.*

III.

- (1) Der Kompostierer übernimmt die vertragsgegenständlichen kompostierbaren Abfälle am Ort der Kompostierungsanlage während der Betriebszeiten. Der Kompostierer bringt im Einfahrtsbereich eine Tafel mit Betriebsordnung und Anlieferzeiten an.*
- (2) Der Kompostierer ist berechtigt, die angelieferten Abfälle daraufhin zu überprüfen, ob sie nach der vorliegenden Vereinbarung kompostierfähig sind; nicht kompostierfähige Abfälle hat der Kompostierer zurückzuweisen. Der Kompostierer überwacht die Anlieferfläche mit einer Videokamera um etwaige Fehlanlieferung nachverfolgen zu können.*
- (3) Der Kompostierer übernimmt die vertragsgegenständlichen kompostierfähigen Abfälle der Gemeinde Vorderweißbach.*

Über die darüberhinausgehend verfügbaren Restkapazitäten laut rechtskräftigem Bescheid darf der Kompostierer selbst verfügen, wobei sichergestellt wird, dass die kommunalen biogenen Abfälle jedenfalls vom Kompostierer zu den vereinbarten Konditionen übernommen werden.

- (4) Der Kompostierer hat die übernommenen Kompostierabfälle nach festgelegter Maßeinheit zu messen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Der Strauchschnittmenge wird beim Schreddern elektronisch gemessen. Beim Grünschnitt erfolgt die Mengenaufzeichnung im Zuge des Entleerens der Anlieferbox. Diese Aufzeichnungen sind der Marktgemeinde Vorderweißenbach zu übermitteln und bilden die Verrechnungsgrundlage. Mit der Übernahme der Kompostierabfälle gehen diese in das Eigentum des Kompostierers über. Die BürgerInnen müssen die angelieferte Menge schätzen und in die aufliegende Mappe der Gemeinde eintragen.
- (5) Der Kompostierer sammelt das Biotonnenmaterial wöchentlich von den vereinbarten Sammelplätzen ein.

IV.

- (1) Die Gemeinde hat dem Kompostierer für die vertragsgegenständliche Kompostierung folgende Entgelte zu entrichten, Basis bilden die ARGE-Kompost Richtpreise, derzeit für:

a) Grünschnitt	pro m ³	€ 10,29
b) Strauchschnitt geschreddert	pro m ³	€ 22,95
c) Biotonnenmaterial	pro to	€ 53,19
d) Sammlung Biotonnenmaterial	pro h	€ 39,60

Zusätzlich zu dem Mengen-Entgelt hat die Gemeinde die darauf entfallende Umsatzsteuer (von derzeit 10%) zu entrichten. Die Entgelte sind nach dem Verbraucherpreisindex 2015 des österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Verbrauchspreis-Indexzahl für den Monat Oktober 2018. Wertschwankungen im Ausmaß bis 3% bleiben jeweils unberücksichtigt.

Die Wertsicherung wird erstmals wirksam, wenn die Indexzahl erstmals 3% der Ausgangsbasis überschreitet; sodann dient die Indexzahl bei Wirksamwerden der Wertsicherung jeweils als Ausgangsbasis für die nächste Berechnung der Wertsicherung. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle ein gleichartiger Wertmaßstab.

- (2) Der Kompostierer übermittelt der Gemeinde halbjährlich jeweils bis zum 10. Juni und bis zum 10. Dezember die Rechnung mit den entsprechenden aufgeschlüsselten Nachweisen; die Gemeinde ist verpflichtet, innerhalb von 14. Tagen nach Erhalt der Rechnung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

V.

Die Gemeinde und der BAV Urfahr-Umgebung sind berechtigt, durch ihre Vertreter die Kompostierungsanlage und deren Betrieb jederzeit – jedoch nicht zur Unzeit – an Ort und Stelle zu überprüfen, die entsprechenden Auskünfte zu verlangen, sowie in alle Aufzeichnungen, Bescheide und sonstige behördlichen Verpflichtungen Einsicht zu nehmen und davon auch Kopien anzufertigen.

VI.

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen und endet mit Ablauf der Vertragsdauer am 31.12.2028. Bei einer etwaigen Aufgabenübertragung der biogenen Abfallsammlung von der Gemeinde auf den BAV Urfahr-Umgebung, kann der BAV Urfahr-Umgebung anstelle der Gemeinde in diesen Vertrag zu den gleichen Bedingungen einsteigen.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein Vertragspartner die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach Setzung einer dreimonatigen Nachfrist zur Vertragserfüllung, nicht erfüllt.
- (3) Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Vertragsdauer eine schriftliche Erklärung über die Vertragsauflösung erfolgt.

VII.

- (1) Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
- (2) Diese Vereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eine Gleichschrift erhält.

VIII.

Dieser Vereinbarung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2018 zugestimmt.

Antrag:

GR Klaus Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Vereinbarung mit dem Kompostierer Mittermair zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

6) Änderung der Vereinbarung mit Kompostierer Reingruber

Berichterstattung: GR Klaus Enzenhofer

Ab dem Jahr 2019 können die Bürger von Vorderweißenbach neben der Kompostierungsanlage Reingruber, Haid auch die Kompostierungsanlage Mittermaier, Mühlholz, nutzen. In der Vereinbarung mit Kompostierer Reingruber vom 17.9.2009 wurde im Punkt IV Abs. 1 die ausschließliche Nutzung seiner Kompostierungsanlage festgelegt. Diese Regelung wird herausgenommen.

Herr Reingruber wurde darüber informiert, dass der Bereich der ehemaligen Gemeinde Schönegg die biogenen Abfälle, Grün-, Baum- und Strauchschnitt zur Kompostierungsanlage Mittermaier brachte. Es wurde mit Herrn Reingruber vereinbart, dass alle Bürger der Marktgemeinde Vorderweißenbach beide Anlagen nutzen können. Er ist weiters einverstanden, dass die Sammlung der biogenen Abfälle aus der Küche mit Kompostierer Mittermaier durchgeführt wird.

Die Vereinbarung, beschlossen am 17.9.2009 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vorderweißenbach, wird wie folgt geändert:

Punkt IV lautet jetzt gleich wie bei der Vereinbarung mit Kompostierer Mittermaier:

(1) Die Gemeinde hat dem Kompostierer für die vertragsgegenständliche Kompostierung folgende Entgelte zu entrichten, Basis bilden die ARGE-Kompost Richtpreise, derzeit für:

a) Grünschnitt	pro m ³	€ 10,29
b) Strauchschnitt geschreddert	pro m ³	€ 22,95
c) Biotonnenmaterial	pro to	€ 53,19
d) Sammlung Biotonnenmaterial	pro h	€ 39,60

Zusätzlich zu dem Mengen-Entgelt hat die Gemeinde die darauf entfallende Umsatzsteuer (von derzeit 10%) zu entrichten. Die Entgelte sind nach dem Verbraucherpreisindex 2015 des österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Verbrauchspreis-Indexzahl für den Monat Oktober 2018. Wertschwankungen im Ausmaß bis 3% bleiben jeweils unberücksichtigt.

Die Wertsicherung wird erstmals wirksam, wenn die Indexzahl erstmals 3% der Ausgangsbasis überschreitet; sodann dient die Indexzahl bei Wirksamwerden der Wertsicherung jeweils als Ausgangsbasis für die nächste Berechnung der Wertsicherung. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle ein gleichartiger Wertmaßstab.

(2) Der Kompostierer übermittelt der Gemeinde halbjährlich jeweils bis zum 10. Juni und bis zum 10. Dezember die Rechnung mit den entsprechenden aufgeschlüsselten Nachweisen; die Gemeinde ist verpflichtet, innerhalb von 14. Tagen nach Erhalt der Rechnung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

Antrag:

GR Klaus Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Vereinbarung mit dem Kompostierer Reingruber in der vorliegenden Form abzuändern.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7) Änderung von Gebührenordnungen:

a) Kanalgebührenordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Der Umweltausschuss befasste sich in den Sitzungen vom 24.10.2018 und 27.11.2018 mit der Kalkulation der Anschluss- und Benützungsgebühren für den Betrieb Kanal, ebenso mit der Entschädigung für Wasserzähler und dem Wegfall der Zählermiete. Sämtliche Wasserzähler werden in Zukunft von der Gemeinde bereitgestellt. Da sehr viele Zähler im privaten Eigentum sind und auch keine Entschädigung erhalten haben, wird in Zukunft keine Zählermiete mehr eingehoben. Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden den Mindestgebühren lt. Voranschlagserlass für das Jahr 2019 angepasst. Die Kanalgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderweißenbach vom 14.12.2018 mit der die Kanalgebührenordnung vom 21.06.2018 wie folgt abgeändert wird:

§ 2 (1) lautet:

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) *Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:*
1. *Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück oder Liegenschaften bis zu zwei Wohnungen* € 1.844,00
für jede weitere Wohnung zusätzlich 50 % der Grundgebühr.
 2. *dazu kommen für bebaute Grundstücke*
€ 10,10 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
 3. *Mindestanschlussgebühr für jedes angeschlossene Grundstück jedoch* € 3.359,00
- Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser in die von der Marktgemeinde Vorderweißenbach errichteten Regenwasserkanäle beträgt € 2,00 pro Quadratmeter der bebauten Grundfläche, ohne Berücksichtigung allfälliger Geschosse, mindestens jedoch 10 % der Mindestanschlussgebühr.*

§ 2 (2) 1. Satz lautet:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Ziffer 1-7 bleiben unverändert.

§ 4 (2) lautet:

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt € 3,83 pro m³ bezogener Wassermenge, mindestens jedoch € 191,50.

§ 4 (4): 2. und 3. Satz entfällt

§ 4 (12): Letzter Satz entfällt

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Kanalgebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7) Änderung von Gebührenordnungen:

b) Wassergebührenordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Der Umweltausschuss befasste sich in den Sitzungen vom 24.10.2018 und 27.11.2018 mit der Kalkulation der Anschluss- und Benützungsg Gebühren für die Ortswasserversorgung, ebenso mit der Entschädigung für Wasserzähler und dem Wegfall der Zählermiete. Die Gemeinde wird ebenso wie beim Kanal die Wasserzähler bereitstellen. Da auch hier viele Wasserzähler im privaten Eigentum sind, wird keine gesonderte Zählermiete eingehoben. Der administrative Aufwand ist in der Wassergrundgebühr miteingerechnet. Die Anschluss- und Benützungsg Gebühren werden den Mindestgebühren lt. Voranschlagserlass für das Jahr 2019 angepasst. Die Wassergebührenordnung wird wie folgt geändert:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderweißenbach vom 14.12.2018 mit der die Wassergebührenordnung vom 21.06.2018 wie folgt abgeändert wird:

§ 4 (3) lautet:

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 1,56 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4 (4) entfällt

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Wassergebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand
Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

8) Anhebung der Ausleihgebühr für Vorteilsticket

Berichterstattung: GR Thomas Draxler

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach bietet seit 10 Jahren das "Vorteilsticket", bis 2011 hieß es "Schnupperticket", an. Die Ausleihgebühr beträgt € 5,00. Mit diesem Ticket können die Bürger der Marktgemeinde Vorderweißenbach den Bus von Vorderweißenbach nach Linz, einschließlich aller öffentlichen Verkehrsmittel im Linzer Stadtgebiet (Kernzone), nutzen. Es stehen monatlich zwei Tickets zur Verfügung, die Kosten für ein Ticket betragen derzeit € 111,70. Die zuständigen Gemeinderäte bemühten sich immer Sponsoren für ein Ticket zu finden, dies gelang bisher recht gut und so konnte monatlich ein Ticket finanziert werden. Leider wird es immer schwieriger bereitwillige Sponsoren zu finden. Die Auslastung des Tickets liegt bei ca. 50 Prozent. Grund dafür ist sicherlich, dass Wochenenden eher weniger genutzt werden. An Wochentagen sind vielfach beide Tickets vergeben. Aufgrund der Finanzlage der Marktgemeinde soll versucht werden freiwillige Ausgaben zu reduzieren. Damit das Vorteilsticket durch die Ausleihgebühr finanziert werden kann und somit nicht das Budget der Gemeinde belastet, müsste diese angehoben werden.

Vorschlag für neue Ausleihgebühr: € 8,00

Senioren mit Vorteilscard und Jugendliche bis 21 Jahre € 6,00

Derzeit kostet eine Tageskarte + Kernzone für Erwachsene € 17,00, Tageskarte Senioren € 9,40, Tageskarte Kind € 8,60 und Tageskarte Jugend € 9,40.

Die neue Ausleihgebühr ist trotz Erhöhung immer noch ein attraktives Angebot um mit dem Bus nach Linz zu fahren.

Antrag:

GR Thomas Draxler stellt an den Gemeinderat den Antrag, das Vorteilsticket mit zwei Karten weiterzuführen und die Ausleihgebühr von € 5,00 auf € 8,00 anzuheben. Für Senioren mit Vorteilscard und Jugendliche bis 21 Jahre beträgt die Ausleihgebühr € 6,00.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

9) Ankauf von Funkgeräten für die Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißenbach

Dieser Punkt wurde gemäß § 46, Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

10) Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000 für die FF Vorderweißenbach

Berichterstattung: GV Bernhard Hartl

Sowohl vom Landesfeuerwehrkommando als auch vom Land Oberösterreich wurde die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000 für die Feuerwehr Vorderweißenbach für das Jahr 2019 genehmigt. Auf Grund dieser Genehmigung und des vom Gemeinderat genehmigten Finanzierungsplanes wurde von der Feuerwehr eine technische Spezifikation erstellt. Die Feuerwehr hatte den Wunsch, dass ein TLF-A 2000 B beschafft wird. Es handelt sich dabei um ein Fahrzeug mit zusätzlicher Ausrüstung. Dieser Wunsch wurde auch von der Marktgemeinde Vorderweißenbach beim Landesfeuerwehrkommando unterstützt. Vom Landesfeuerwehrkommando wurde mitgeteilt, dass in der GEP kein TLF-A 2000 B vorgesehen ist und daher dafür auch keine Genehmigung erteilt wird. Es wäre auch nicht möglich ein anderes Fahrzeug als ein TLF-A 2000 in den Alarmplan aufzunehmen.

Mit 18.10.2018 trat eine Änderung bei den Vergabegesetzen in Österreich in Kraft. Es ist seit diesem Tag nur mehr eine europaweite elektronische Ausschreibung möglich. Auch alle weiteren Schritte, wie Angebotsabgabe, Angebotsöffnung, etc. sind nur mehr elektronisch möglich. Von der elektronischen Plattform haben 2 Firmen das Angebot abgeholt und eine Firma ein Angebot abgegeben.

Ausgeschrieben wurde die Lieferung eines Fahrzeuges mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16.000 kg und einem maximalen Einsatzgewicht von 14.000 kg lt. Richtlinien des OÖ. LFV. Weiters ist auch der gesamte Aufbau zu liefern, wobei im Angebot auch die Zusatzausstattung auf Wunsch der Feuerwehr enthalten ist. Die Angebotsöffnung ergab folgende Angebotssummen:

Fa. Rosenbauer Österreich Gesellschaft mbH., Leonding € 317.856,00

Es ist in den Angeboten auch festgehalten, dass der Zuschlag nach dem Bestbieterprinzip erfolgt. Bei der Auslotung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Gebotes erfolgt die Bewertung aller im Leistungsverzeichnis genannten Positionen in nachfolgender Wertigkeit:

Reihung	Gewichtung	Kriterium
1	30 %	Preis
2	25 %	Funktionalität, techn. Daten
3	25 %	Fertigungsqualität, Qualitätssicherung
4	20 %	Kundendienst, Ersatzteilversorgung

Da es nur ein Angebot gibt, war keine weitere Bewertung mehr erforderlich.

Der Angebotspreis weicht wesentlich vom Finanzierungsplan ab. Im Finanzierungsplan sind Kosten in der Höhe von € 272.100,00 vorgesehen. Das Angebot des Bestbieters beläuft sich auf € 317.856,00 und liegt daher um € 45.756,00 darüber. Diese Kostenerhöhung ergibt sich aus den Wünschen der Zusatzausstattung der Feuerwehr.

Es wurde daher mit der Feuerwehr auch die Vereinbarung getroffen, dass zusätzlich zu der Eigenleistung der Feuerwehr in der Höhe von € 22.957,00 laut Finanzierungsplan auch die Zusatzkosten in der Höhe von € 45.756,00 getragen werden. Die Gesamtleistung der Feuerwehr beträgt daher € 68.713,00. Es besteht noch die Möglichkeit, dass sich die Auftragssumme durch Änderung bei der Wunschausstattung verringert. Eine allfällige Verringerung der Auftragssumme verringert in gleicher Höhe den Beitrag der Feuerwehr. Nach den Angaben einer Lieferfirma und den Angaben im Angebot beträgt die Lieferzeit 14 Monate. Es wird aber versucht, dass das Fahrzeug entsprechend dem Finanzierungsplan und der GEP im Jahr 2019 geliefert werden kann.

Antrag:

GV Bernhard Hartl stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000 als Ersatzbeschaffung für die Feuerwehr Vorderweißbach dem Bestbieter Fa. Rosenbauer Österreich Gesellschaft mbH. zu einem Preis von € 317.856,00 zu vergeben.

Beratung:

GV Mag. Johanna Staudinger erwähnt, dass heute um 15:30 Uhr eine Vorführung eines derartigen Fahrzeuges (Fahrzeug der FF Auberg) der Fa. Rosenberger durchgeführt wurde.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

11) Einführung des Globalbudgets für die Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißbach

Berichterstattung: GR Wolfgang Atzmüller

Für die Feuerwehren Piberschlag und Schönegg gab es bereits seit einigen Jahren ein Globalbudget. Es wurde nunmehr diskutiert, dass ein solches für alle Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißbach eingeführt werden soll. Es gab dazu eine Besprechung der Feuerwehrkommandanten und wurde dort die Einführung eines Globalbudgets befürwortet. Es gibt durch die Einführung eines Globalbudgets für beide Seiten Vorteile. Bei der Gemeinde sind nicht mehr alle Rechnungen vorzulegen und zu verbuchen. Dies bedeutet besonders bei Rechnungen mit kleinen Beträgen einen sehr großen Aufwand mit der Übermittlung der Lieferscheine etc. Die Feuerwehren können mit ihren Budgets Schwerpunkte setzen und haben im Fall eines Überschusses auch die Möglichkeit diesen in das nächste Finanzjahr zu übertragen. Die dafür erforderlichen Richtlinien lehnen sich sehr stark an die Richtlinien der ehemaligen Gemeinde Schönegg an und beinhalten u.a. folgende Punkte:

Nicht in das Globalbudget fallen die Ausgaben für Brennstoffe, Strom, Instandhaltung von Gebäuden, Versicherungen und Gebühren für Gemeindeeinrichtungen.

Grund dafür ist, dass z.B. Versicherungen und Strom von der Gemeinde gemeinsam

ausgeschrieben werden. Die genannten Posten werden z.B. in Piberschlag zwischen der Feuerwehr, den Stockschützen und dem Splittlager verrechnet. Es soll eine Gleichbehandlung der Feuerwehren stattfinden und daher bei allen Feuerwehren diese Posten von der Gemeinde verrechnet werden. Es wird auch ein Rahmen für die Reparaturen und Erhaltungsarbeiten bei den Feuerwehrfahrzeugen von € 1.000,00 je Feuerwehr festgelegt. Bei Überschreitung dieses Betrages wird die Gemeinde den Restbetrag zur Verfügung stellen. Die Feuerwehren sind verpflichtet Vergleichsangebote einzuholen, die Auftragsvergabe durchzuführen, Skontoabzüge zu beachten, die Belege zu verbuchen und die Belege aufzubewahren.

Die Kontrolle erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Für das Jahr 2019 sind im Globalbudget je € 6.600,00 für die Feuerwehren Amessschlag, Bernhardschlag und Schönegg, sowie je € 11.000,00 für die Feuerwehren Piberschlag und Vorderweißenbach vorgesehen. Das gesamte Globalbudget der Feuerwehren beträgt daher € 41.800,00. Diese Festlegung bedeutet (ohne Sonderbudget) eine Erhöhung des Feuerwehrbudgets von 12,46 %. Wunsch der Feuerwehren war eine Festlegung des Globalbudgets auf € 45.000,00. Aus finanziellen Gründen ist diese Summe aber nicht möglich.

Zusätzlich sollen die verrechenbaren Einsätze der Feuerwehren über die Gemeinde verrechnet werden. Die Feuerwehren erhalten jenen Betrag, der als Personaleinsatz verrechnet wird, zusätzlich zum Globalbudget. Die Beiträge für Fahrzeuge, Verbrauchsmittel etc. verbleiben bei der Gemeinde, da diese auch aus Mitteln der Marktgemeinde finanziert werden.

Die Richtlinien für die Übertragung und Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskriterien durch die Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißenbach werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Im Voranschlag 2019 sind bereits die genannten Summen enthalten.

Antrag:

GR Wolfgang Atzmüller stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach das Globalbudget für die Feuerwehren ab dem Finanzjahr 2019 einführt. Die Richtlinien für die Übertragung und Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskriterien durch die Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Vorderweißenbach werden genehmigt.

Beratung:

GR Wilhelm Dumfart betont, dass die Betragsdifferenz zwischen den Feuerwehren (€ 6.600,00 zu € 11.000,00) schon relativ groß ist.

BGM Leopold Gartner erwähnt dazu, dass für das kommende Jahr dies so durchgeführt werden soll. Am Ende des Jahres nächsten Jahres werden die Summen genau angesehen und wenn erforderlich angepasst.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

12) Förderung anlässlich der Geburt eines Kindes

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

In der Marktgemeinde Vorderweißenbach gibt es seit 1.1.2010 anlässlich der Geburt einen €100,00-Gutschein, der innerhalb von einem Jahr bei der Bäckerei Ritter, beim Kaufhaus Hutter, beim Lagerhaus, in der Fleischerei Schuster (Piberschlag) und seit September auch am Marktgemeindegamt, für den Ankauf von Müllsäcken, eingelöst werden kann.

Aufgrund der Bitte des Bürgermeisters an die Ausschüsse, beim Budget einzusparen und zu überlegen, was wirklich benötigt wird, hat der Familienausschuss in der Sitzung vom 3.12.2018 darüber beraten und den Vorschlag eingebracht, ab 1.1.2019 den Wert des Gutscheines auf €70,00 zu reduzieren dafür aber einen Müllsack für Windeln im Wert von € 3,70 dazuzugeben.

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass künftig anlässlich der Geburt von Kindern ein Gutschein über € 70,00 (einzulösen innerhalb eines Jahres bei den Firmen Ritter, Hutter, Lagerhaus, Schuster in Piberschlag und Marktgemeindegamt) sowie einen Müllsack im Wert von € 3,70 und eine Babydecke (oder ein anderes hochwertiges Produkt der Fa. Kitzmüller) ausgegeben werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

13) Änderung des Dienstpostenplanes

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2018 wurde eine Änderung des Dienstpostenplanes unter Zugrundelegung der Gemeindevereinigung beschlossen. In der dafür vorweg eingeholten Stellungnahme des Landes Oö. (Direktion Inneres und Kommunales) ist im Schreiben vom 26.07.2018, AZ IKD-2017-261250/23-Rer, auch angeführt, dass eine Festsetzung des Dienstpostens für das Standesamt mit der Funktionslaufbahn GD 17.5 im Falles der Gründung eines Standesamtsverbandes mit dem Sitz in Vorderweißbach vertreten werden kann. Nachdem sämtliche Beschlüsse der Gemeinden hinsichtlich der Gründung des Standesamtsverbandes vorliegen, soll die Festsetzung dieses Dienstpostens mit der GD 17.5 vorgenommen werden. Einer automatischen Umwandlung dieses Dienstpostens von GD 18.5 in GD 17.5, wie im Beschluss vom 20.09.2018 angeführt, konnte nicht vorgenommen werden.

Weiters wird im Zuge dieser Dienstpostenplanänderung auch die Änderung des früheren Dienstpostens von Herrn Erwin Stadt entsprechend den Vorgaben des Landes Oö. dargestellt (Umwandlung des Beamtendienstpostens, in eine VB-Stelle bei gleichzeitigen Entfall der Bewertung im Schema „Alt“).

Letztlich soll aufgrund von bevorstehenden Änderungen im Kindergartenbereich auch hier der Dienstpostenplan geringfügig angepasst werden.

Alle übrigen Dienstposten bleiben unverändert!

Nachstehender Dienstpostenplan, welcher zur Beschlussfassung vorliegt, ändert sich daher lediglich in der Allgemeinen Verwaltung durch richtige Darstellung des früheren Beamtenpostens (GD 15.1) bzw. durch die Festsetzung des Dienstpostens für das Standesamt (GD 17.5 statt GD 18.5) und im Kindergartenbereich durch die geringfügige Anhebung der Personaleinheiten bei den Pädagoginnen (5,10 PE statt 5,02 PE) sowie den Helferinnen (4,00 PE statt 3,72 PE):

Dienstpostenplan (per 01.01.2019)

BEAMTE:

Allgemeine Verwaltung	1,00	B	GD 10.1	[B II-VI/N2-Laufbahn]
	1,00	B	GD 15.1	-
	0,80	B	GD 17.5	[C I-V]

VERTRAGSBEDIENSTETETE:

Allgemeine Verwaltung:	1,00	VB	GD 15.1	-	
	2,00	VB	GD 17.5	-	
Kindergarten:	0,50	VB	GD 18.5 ^{*1}	[VB I/c] ^{*1}	
	1,00	VB	GD 20.3	-	
	0,80	VB	GD 21.7	-	
	0,50	VB	GD 21.7	[VB I/d]	
	5,10	VB	KBP	[VB I L/ I2b 1]	
	4,00	VB	GD 22.3	[VB I/d]	
	0,73	VB	GD 25.1	-	
	Handwerklicher Dienst:	1,00	VB	GD 18.1	-
		2,50	VB	GD 19.1	-
		1,00	VB	GD 23.2	[VB II/p 4] ad personam II/p 3 Andreas Zauner
Schulbereich:	0,50	VB	GD 25.1	[VB II/p 5]	
	1,00	VB	GD 19.1	-	
	0,80	VB	GD 23.1	[VB II/p4]	
	0,63	VB	GD 25.1	-	
	0,63	VB	GD 25.1	-	

^{*1} befristet bis zum Ausscheiden infolge Pensionierung von Frau Brigitte Keplinger

Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung des Dienstpostenplanes in der vorgetragenen Form beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

14) Projekt Adaptierung des Gemeindeamtes anlässlich der Gemeindevereinigung; Finanzierungsplan (Beratung und Beschlussfassung)

Berichterstattung: VBGM David Köck BEd

Im Zuge der Fusion der Gemeinden Vorderweißenbach und Schöneegg wurde von Landesrat Hiegelsberger eine Bedarfszuweisung in der Höhe von € 100.000,00 für das Jahr 2018 zugesichert. Die offizielle Mitteilung des Landes Oberösterreich erfolgte am 06.09.2018. Für die Auszahlung der Bedarfszuweisung ist die Erstellung eines entsprechenden Finanzierungsplanes erforderlich.

Derzeit stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Ausgaben	€ 109.927,00
Finanzierung:	
Bedarfszuweisung	€ 100.000,00
Anteil ordentlicher Haushalt	€ 9.927,00

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Finanzierungsplan für das Projekt Adaptierung des Gemeindeamtes; Fusion; wie angeführt, zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

15) Prioritätenreihung der außerordentlichen Vorhaben

Berichterstattung: GV Bernhard Hartl

Auf Grund der Gemeindefinanzierung neu sind die außerordentlichen Vorhaben nach Priorität zu reihen. Eine Antragstellung für außerordentliche Vorhaben ohne Prioritätenreihung im MFP wird künftig nicht mehr möglich sein. Die Prioritätenreihung während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Es ergeben sich gegenüber der Reihung im Jahr 2018 keine wesentlichen Änderungen. Nicht enthalten sind Vorhaben, die in den Vorjahren durchgeführten wurden, deren Ausfinanzierung aber erst im Jahr 2018 mit zugesicherten Mitteln erfolgt. Die außerordentlichen Vorhaben der Marktgemeinde Vorderweißenbach werden nach Priorität wie folgt gereiht:

1. Streusplittlager Piberschlag: Kosten ca. € 96.000,00. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt mit der Gemeinde Afiesl (bzw. St. Stefan a.W.) und wird daher aus dem Regionalisierungsfonds eine Erhöhung der Bedarfszuweisungsmittel um 15 % beantragt.
2. Sanierung Hauptstraße (Alte Straße): Kosten € 100.000,00
3. Straßenbau 2019: Kosten € 40.000,00
4. Instandsetzung GW Oberguglwald: Kosten € 80.000,00
5. TLF Vorderweißenbach: Kosten € 272.100,00 Finanzierung für 2019 gesichert
6. RLF Piberschlag: Kosten € 311.500,00 Planung für 2021
7. Bauhof Errichtung: Kosten und Zeitpunkt noch unbekannt, Baubeginn ehestens erforderlich
8. Sportplatz Tribüne: Kosten und Zeitpunkt noch unbekannt
9. Musikheim Vorderweißenbach: Kosten und Zeitpunkt noch unbekannt
10. Freibadsanierung: Kosten und Zeitpunkt noch unbekannt
11. Feuerwehrhaus Bernhardschlag, Sanierung: Kosten und Zeitpunkt noch unbekannt
12. Volksschule Qualitätsverbesserung: Kosten und Zeitpunkt noch unbekannt
13. Pfarrkirche Vorderweißenbach, Sanierung: Kosten und Zeitpunkt noch unbekannt

Antrag:

GV Bernhard Hartl stellt an den Gemeinderat den Antrag, die angeführte Prioritätenreihung der außerordentlichen Vorhaben der Marktgemeinde Vorderweißenbach wie vorgetragen zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

16) Verordnung für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (Beratung und Beschlussfassung)

Berichterstattung: GR Ing. Florian Enzenhofer

Vom Land Oberösterreich wurde ein neues Tourismusgesetz erlassen, das mit 01.01.2019 in Kraft tritt.

Es gibt dadurch eine wesentliche Änderung bei der Freizeitwohnungspauschale. Abgabepflichtig sind die Eigentümer von Wohnungen, wenn diese im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen sind und an der Wohnung während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen keine Person ihren Hauptwohnsitz gemeldet hatte. Keine Freizeitwohnung besteht laut Gesetz wenn:

- die Wohnung überwiegend als Gästeunterkunft benötigt wird;
- die Wohnung überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuches einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder eine Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre benötigt wird;
- die Wohnung überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes benötigt wird;
- die Wohnung überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler benötigt wird;
- die Wohnung aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben wurde, wobei die Aufgabe nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf;
- die Wohnung sich im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, befindet.

Die Freizeitwohnungspauschale beträgt bei Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche € 72,00 und bei Wohnungen über 50 m² Nutzfläche € 108,00. Diese Pauschale ist von der Marktgemeinde einzuheben und zu 95 % an den Tourismusverband abzuführen. Die Marktgemeinde haben nach dem neuen Tourismusgesetz die Möglichkeit einen Zuschlag auf die Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %, das sind € 108,00 und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %, das sind € 216,00. Dieser Zuschlag verbleibt zur Gänze als Einnahme der Marktgemeinde. Das bedeutet, dass die Marktgemeinde verpflichtet ist die Freizeitwohnungspauschale einzuheben und an den Tourismusverband abzuführen. Gleichzeitig ist sie ermächtigt einen Zuschlag, der bei der Marktgemeinde verbleibt, einzuführen. Bisher wurde bei 49 Wohnungsbesitzern die Tourismusabgabe für Ferienwohnsitze eingehoben. Durch die Änderung der Grundlagen ist aber eine Steigerung zu erwarten.

In der Marktgemeinde ist folgendes Problem zu erwarten: Viele landwirtschaftliche Objekte haben eine zweite Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gemeldet, die unbewohnt ist. Diese Besitzer sind auch zur Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale verpflichtet.

Vom Marktgemeindeamt werden in den kommenden Wochen alle Besitzer von Wohnungen, die in die Pflicht der Zahlung einer Freizeitwohnungspauschale kommen werden, über die neue Rechtslage informiert. Diese haben dann die Möglichkeit, dass jemand diese Wohnung bezieht und sich dort mit Hauptwohnsitz anmeldet. Es ist aber auch möglich, dass im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eine zweite Wohnung gemeldet ist, dies aber den Liegenschaftsbesitzern nicht bekannt ist. Diese haben die Möglichkeit die Änderung im GWR über die Marktgemeinde zu veranlassen. Damit sollte dieses Problem auch gelöst werden können.

Für die Einhebung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Gemeinderat kann den Beschluss entweder mit Verordnung oder als Hebesatz gemeinsam mit dem Voranschlag beschließen. Vom Marktgemeindeamt wird die Erlassung einer Verordnung vorgeschlagen. Diese Verordnung wird dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 14.12.2018 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

§ 1 Abgabenhöhe

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

- a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150% der Freizeitwohnungspauschale
- b) Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale

§ 2 Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
 - 1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
 - 2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4 Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch mit 1.1.2019.

Antrag:

GR Ing. Florian Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 14.12.2018 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird, zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

17) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2019; Grundsteuer A und B sowie Festsetzung der Hundeabgabe

Berichterstattung: GREM Simon Barth

Die Hebesätze sind jährlich zu beschließen und es gibt dazu kaum eine Möglichkeit, einen anderen Beschluss zu fassen, da ohnehin die Höchsthebesätze beschlossen werden müssen. Zur Voranschlagserstellung sollen die Sätze bekannt sein. Für das Jahr 2019 sind folgende Hebesätze vorgesehen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	€ 26,00 bzw. € 20,00 für Wachhunde

Vorgeschlagen wird daher, die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2019 so wie im heurigen Jahr zu belassen.

Antrag:

GREM Simon Barth stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2019 sowie die Hundeabgabe für das Jahr 2019 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

18) Kenntnisnahme und Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2019, gem. §79 der Oö. GemO.

Berichterstattung: VBGD David Köck BEd

Gemäß § 76, Abs. 1 und 2 der Oö. Gemeindeordnung ist jeder Fraktion - auf Antrag jedem Gemeinderatsmitglied - ein Voranschlagsentwurf zu übermitteln. Ein derartiger Antrag wurde nur von GR Wilhelm Dumfart gestellt. Gegen den aufgelegten Voranschlag für das Finanzjahr 2019 wurden beim Marktgemeindeamt keine Einwendungen eingebracht.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Für das Jahr 2019 kann ein Voranschlag mit einem ausgeglichenen Budget erstellt werden. Der Umfang beträgt € 5.426.000,00. Dem Gebärungsgrundsatz der Sparsamkeit wird größte Aufmerksamkeit geschenkt.

Durch die ersatzlose Auffassung der Zählermiete in der heutigen Gemeinderatssitzung unter Punkt 7 ergibt sich gegenüber dem übermittelten Voranschlagsentwurf ein Abgang von € 8.000,-. Zum Ausgleich des Abganges erfolgt eine gleich hohe Entnahme aus der Wasserleitungsrücklage. Es wird sich dadurch auch der Rücklagennachweis entsprechend ändern.

Die Summen im ordentlichen Haushalt ergeben sich wie folgt:

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
Gr. 0 Vertretungskörper und allg. Verwaltung	€ 230.600,00	€ 936.700,00
Gr. 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	€ 1.300,00	€ 70.200,00
Gr. 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	€ 364.700,00	€ 1.048.100,00
Gr. 3 Kunst, Kultur und Kultus	€ 20.100,00	€ 58.500,00
Gr. 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	€ 3.500,00	€ 647.600,00
Gr. 5 Gesundheit	€ 17.000,00	€ 651.400,00
Gr. 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	€ 239.000,00	€ 385.600,00
Gr. 7 Wirtschaftsförderung	€ 0,00	€ 8.500,00
Gr. 8 Dienstleistungen	€ 1.239.200,00	€ 1.384.100,00
Gr. 9 Finanzwirtschaft	€ 3.310.600,00	€ 235.300,00
SUMME	<u>€ 5.426.000,00</u>	<u>€ 5.426.000,00</u>

Im Jahr 2019 muss besonders geachtet werden, dass die Voranschlagswerte eingehalten werden, ausgabenseitig nicht überschritten werden, um das kommende Rechnungsjahr positiv abschließen zu können.

An Rücklagenzuführungen sind € 221.500,00 vorgesehen. Der Stand der Rücklagen am Ende des Finanzjahres 2019 beträgt lt. Voranschlag 2019 € 1.686.100,00.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Der außerordentliche Haushalt konnte mit € 783.200,00 ausgeglichen budgetiert werden. Bei der Planung des außerordentlichen Haushaltes werden nur Vorhaben budgetiert, deren Finanzierung gesichert ist.

Außerordentlicher Haushalt – Gesamtübersicht

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
Einsatzbekleidung FF-BHS	€ 600,00	€ 600,00
Einsatzbekleidung Feuerwehren	€ 3.900,00	€ 3.900,00
TLF-Vorderweißbach	€ 272.100,00	€ 272.100,00
VS Zwischenfinanzierung (Kanalbaurücklage)	€ 32.400,00	€ 32.400,00
Kinderbetreuungszentrum Köckendorf (Fin.Abgang)	€ 140.300,00	€ 140.300,00
Sanierung Sportplatz	€ 17.800,00	€ 17.800,00
Straßenbauprogramm 2019 (Schilcherweg9	€ 40.000,00	€ 40.000,00
Sanierung Hauptstraße (Alte Straße)	€ 100.000,00	€ 100.000,00
GW Oberguglwald Instandsetzung	€ 80.000,00	€ 80.000,00
Bauhof	€ 100,00	€ 100,00
Streusplittlager Piberschlag	€ 96.000,00	€ 96.000,00
SUMME	<u>€ 783.200,00</u>	<u>€ 783.200,00</u>

Für die außerordentlichen Projekte wird ein Betrag von € 125.100,00 aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Die erforderlichen Vereinbarungen mit der Volks-, Haupt- und Musikschule bezüglich dem jeweiligen Globalbudget werden in der Folge dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2019 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

19) Kenntnisnahme des Voranrages des „Verein zur Förderung der Infrastruktur“ für das Haushaltsjahr 2019

Berichterstattung: GR Roland Schwarz

Der Voranschlag des „Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach“ für das Finanzjahr 2019 ist sowohl im ordentlichen als auch außerordentlichen Haushalt ausgeglichen budgetiert.

Ordentlicher Haushalt: € 107.300,00

Außerordentlicher Haushalt: € 123.000,00

Ausgabenseitig werden im ordentlichen Haushalt die Kosten für die Bilanzierung, Leistungen an die GEMDAT, Versicherungen, Gemeindeabgaben, und die Anlagenabschreibung budgetiert.

Einnahmenseitig sind Erlöse aus der Vermietung, den Betriebskostenersätzen und den Leistungserlösen für die Stromabgabe zu veranschlagen.

Im Jahr 2019 wurde im außerordentlichen Haushalt nur noch der Überschuss aus dem OH veranschlagt. Der Überschuss beträgt € 32.400,00. Die Einnahmen werden zur Abdeckung des Abganges der Vorjahre und zur Rückzahlung der Zwischenfinanzierung verwendet.

Der Kanalbau rücklage kann ein Betrag von € 32.400,00 zugeführt werden. € 27.800,00 bleiben übrig, die noch zum rückführen sind.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

20) Kenntnisnahme und Genehmigung des „Mittelfristigen Finanzplanes“ für die Jahre 2019 - 2023

Berichterstattung: GREM Herbert Keplinger

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 hat sich gegenüber den Vorjahren wieder in wesentlichen Punkten geändert.

Im Ordentlichen Haushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben nach den Erwartungen weitergeführt. Es ist dabei festzustellen, dass besonders die Ausgaben, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind, stark steigen. Bei den Einnahmen gibt es dagegen nur geringere Steigerungen. Es für die nächsten Jahre erforderlich, dass Eigenmittel in verschiedener Höhe den einzelnen außerordentlichen Projekten zugeführt werden. Durch die im Jahr 2018 eingeführte Gemeindefinanzierung neu soll dies sichergestellt werden. Es ergibt sich für die einzelnen Jahre jeweils ein ausgeglichener Haushalt, wobei die zweckgebundenen Einnahmen den Rücklagen zugeführt werden. Für 2019 ist eine Rücklagenentnahme erforderlich. Diese begründet sich in den gesetzlich festgelegten Abfertigungszahlungen anlässlich der Pensionierung von Bediensteten und den ebenfalls festgelegten Jubiläumszuwendungen. Für die nächsten Jahre ist aber wieder zu erwarten, dass die Ausgaben besonders im Bereich der Sozialhilfeverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrages stärker steigen werden als die Einnahmen.

Es ist seitens der Gemeinde daher dringend erforderlich, dass die einzelnen freiwilligen Ausgaben hinterfragt werden. Ebenso ist es erforderlich, dass die möglichen Einnahmequellen ausgenutzt werden und es zu vertretbaren Erhöhungen der Gebühren kommen soll. Die freie Budgetspitze bewegt sich im Planungszeitraum zwischen 2019 mit € 197.600,00 und 2023 mit € 302.000,00. Diese Änderung ergibt sich durch das Auslaufen einzelner Darlehen. Berücksichtigt sind auch weitere Abfertigungen, die in den nächsten Jahren anfallen werden. Diese Budgetspitze ist erforderlich, um in den nächsten Jahren auch die großen Projekte, die die Marktgemeinde Vorderweißenbach plant, finanzieren zu können. Das Maastricht-Ergebnis bewegt sich zwischen € 55.200,00 im Jahr 2019 und + € 213.800,00 im Jahr 2023.

Durch die ersatzlose Auflassung der Zählermiete in der heutigen Gemeinderatssitzung unter Punkt 7 ergibt sich gegenüber dem Entwurf des MFP eine Verringerung der Einnahmen um € 8.000,00. Zum Ausgleich erfolgt eine gleich hohe Entnahme aus der Wasserleitungsrücklage. Der MFP ist daher noch um diese Beträge zu ändern.

Im Mittelfristigen Investitionsplan außerordentlicher Haushalt sind alle Vorhaben entsprechend der heute beschlossenen Prioritätenreihung enthalten.

Antrag:

GREM Herbert Keplinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, den „Mittelfristigen Finanzplan“ für die Jahre 2019 – 2023 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

21) Kenntnisnahme des „Mittelfristigen Finanzplanes“ für die Jahre 2019 – 2023 des „Verein zur Förderung der Infrastruktur“

Berichterstattung: GREM Herbert Keplinger

So wie bei der Marktgemeinde ist auch für den „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach“ ein „Mittelfristigen Finanzplan“ für die Jahre 2019 – 2023 zu erstellen. Da es beim „Verein“ nicht wirklich sehr viele Positionen gibt, ist dieser auch vom Umfang her wesentlich geringer als bei der Marktgemeinde. Die Erstellung für die kommenden Jahre richtet sich nach dem derzeitigen Finanzierungsplan. Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 – 2022 ergibt folgende Summen:

	FJ 2019	FJ 2020	FJ 2021	FJ 2022	FJ 2023
ORDENTLICHER HAUSHALT					
Einnahmen	107.300	107.000	107.200	107.200	107.700
Ausgaben	107.300	107.000	107.200	107.200	107.700
Überschuss/Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AUSSERORD. HAUSHALT					
Einnahmen	123.000	103.800	90.600	90.600	90.600
Ausgaben	123.000	103.800	90.600	90.600	90.600
Überschuss/Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Im außerordentlichen Haushalt befinden sich die Projekte „Hauptschulsanierung“ bzw. die „Sanierung der Volksschule“ sowie die „Zwischenfinanzierung“ aus der Kanalbau rücklage. Die Hauptschulsanierung enthält keine Summen mehr. Die Ausfinanzierung der „Volksschulsanierung“ ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

22) Verkauf des Grundstückes 806/6, KG Schönegg an Alexander Naumov (Beratung und Beschlussfassung)

Berichterstattung: GR Wolfgang Feilmayr

Die Gemeinde Schönegg hat im Jahr 2015 das Grundstück 806/6, KG Schönegg zum Preis von € 7.000,00 erworben. Die Gesamtkosten inkl. Grundbucheintragung, Notar, etc. betragen € 8.880,52. Dieses Grundstück wurde seit längerer Zeit zu einem Preis von € 13.000,00 angeboten. Es gab viele Anfragen, jedoch kam es auf Grund des festgelegten Kaufzwanges zu keinem Verkauf.

Als letzter Interessent hat sich Herr Alexander Naumov aus Wöging 10, 4921 Hohenzell, gemeldet. Er möchte dieses Grundstück kaufen und dort ein Wohngebäude errichten. Er hat dazu auch bereits eine Vereinbarung mit der Gemeinde unterschrieben. Es ist ihm bekannt, dass ein Bauzwang im Kaufvertrag eingetragen wird. Da er ehestens ein Wohnhaus errichten will, stellt dies aber kein Problem dar. Es ergibt sich somit ein entsprechender Überschuss aus dem Verkauf des Grundstückes. Die Gemeinde hat dazu eine Immobilienertragssteuer in der Höhe von 25 % des

Gewinnes zu entrichten. Mit der Erstellung eines Kaufvertragsentwurfes wurde Notar Jank aus Bad Leonfelden beauftragt. Folgender Kaufvertrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Vorderweißenbach** (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönegg),
Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißenbach,
als Verkäuferin einerseits, und
 2. Herrn **Alexander Naumov**, geb. 12.07.1960, Wöging 10, 4921 Hohenzell,
als Käufer andererseits,
- abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Vertragsobjekt

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönegg) ist aufgrund Kaufvertrages vom 25.9.2015 Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 263 Grundbuch 47325 Schönegg, bestehend aus dem einzigen Grundstück 806/6 Gärten im unverbürgten Ausmaß – laut Grundbuch – von 950 Quadratmetern. Diese Liegenschaft bildet das Vertragsobjekt; bei diesem handelt es sich um ein unbebautes Grundstück.

II. Verkauf

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach verkauft und übergibt an Herrn Alexander Naumov und letzterer kauft und übernimmt von der ersteren die dieser allein das Vertragsobjekt, samt allem, was damit erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist oder sonst ein rechtliches oder tatsächliches Zubehör bildet, sowie mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen dieses bisher von der Verkäuferin benützt und besessen wurde oder diese dasselbe zu besitzen und benützen berechtigt war.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird vereinbart mit dem Gesamtkaufpreis von € 13.000,00 (Euro dreizehntausend).

IV. Kaufpreis Bezahlung

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt in nachstehender Art und Weise:

Der Käufer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, den gesamten Kaufpreis binnen 14 Tagen – gerechnet ab Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile - treuhändig zu Händen des Schriftenverfassers, des öffentlichen Notars Mag. Friedrich Jank, auf dessen Anderkonto IBAN ***, lautend auf KV Gemeinde Vorderweißenbach - Naumov Gst 806/6 GB 47325 Schönegg bei der Notartreuhandbank AG, BLZ 31500, mit dem von beiden Vertragsseiten unwiderruflichen Treuhandauftrag zu hinterlegen, dass der gesamte Treuhanderlag samt angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, an die Verkäuferin auszuführen ist, sobald - unabhängig vom Nachweis der Zahlung der Grunderwerbsteuer - die vertragskonforme Eintragung des Eigentumsrechtes des Käufers am Vertragsobjekt gewährleistet ist.

Das Vorliegen dieser Gewährleistung ist ausschließlich vom Schriftenverfasser festzustellen. Sollte die oben angeführte Eintragung des Eigentumsrechtes des Käufers am Vertragsobjekt nachträglich unmöglich werden, ist der gesamte Treuhanderlag, einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, sowie der Kosten der notariellen Treuhandschaft, an den Käufer zurückzustellen.

Für den Fall des Verzuges bei der Erlegung des Kaufpreises werden 5 % (fünf Prozent) Verzugszinsen per anno vereinbart.

Beide Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den unwiderruflichen Auftrag ob dem Kaufobjekt die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und in die treuhändige Verwahrung für beide Vertragsseiten zu übernehmen.

V. Übergabszeitpunkt

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt Zug um Zug gegen treuhändigen Erlag beziehungsweise Bezahlung des Kaufpreises; Mit dem Tag der Übergabe gehen Zufall und Gefahr sowie Last und Vorteil auf den Käufer über.

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach verpflichtet sich das Vertragsobjekt zum Übergabsstichtag bestandsfrei an Herrn Alexander Naumov zu übergeben.

Als Verrechnungsstichtag für die auf das Vertragsobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Betriebskosten wird der dem Übergabsstichtag folgende Monatserste vereinbart.

VI. Gewährleistung

Der Käufer erklärt, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben. Die Verkäuferin haftet für keine wie immer geartete Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen Lastenfreiheit und dessen Freiheit von Kontaminationen. Die Verkäuferin erklärt, dass keine versteckten Mängel und keine Kontaminationen des Erdreiches sowie Altlasten bekannt sind.

Die Verkäuferin haftet aber dafür, dass ob dem Kaufobjekt Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben berichtigt sind und keine unbekanntesten Bestandrechte bestehen.

VII. Pflichten Käufer - Bebauungszwang

Die Käuferseite verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde Vorderweißbach auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück binnen fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Errichtung eines zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes zu beginnen und binnen weiterer zwei Jahre das Gebäude fertig zustellen und zu beziehen. Zur Absicherung dieser Pflichten werden zu Gunsten der Marktgemeinde Vorderweißbach nachstehende Rechte vereinbart:

a) Wiederkaufsrecht

Falls die Käuferseite die vorgenannte Pflicht nicht einhalten sollte, steht der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht zum heutigen Kaufpreis zu. Die Parteien wurden umfassend über die Möglichkeit der Wertsicherung des Wiederkaufspreises informiert, auf dessen Wertsicherung wird einvernehmlich verzichtet. Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbaren die Vertragsparteien, dass aufgewendete Baukosten nicht ersetzt werden, eventuelle aufgrund einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung errichtete Gebäude werden mit dem halben Verkehrswert der Baulichkeiten, welche durch ein Gutachten eines gerichtlich beeedeten und zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen zu ermitteln sind, ersetzt. Ergänzend wird vereinbart, dass für bloße Nebenanlagen wie Bau- oder Gartenhütten, Zaun und dergleichen keine Entschädigungsleistung vereinbart wird.

Die Kosten einer allfälligen Rückübertragung sind von der Käuferseite zu tragen. Die Verkäuferin nimmt das ihre eingeräumte Recht rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien die grundbücherliche Sicherstellung.

Das Wiederkaufsrecht wird auch durch eine allfällige Veräußerung des Vertragsgrundstückes vor Ablauf von 5 Jahren ausgelöst.

b) Vorkaufsrecht

Darüber hinaus räumt die Käuferseite der Marktgemeinde Vorderweißbach zur weiteren Absicherung hinsichtlich des Vertragsobjektes das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB, ausgedehnt gemäß § 1078 ABGB auf alle Veräußerungsarten ein. Die Marktgemeinde Vorderweißbach nimmt das ihr eingeräumte Recht rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien die grundbücherliche Sicherstellung. Als Vorkaufspreis wird der Preis vereinbart, der sich entsprechend der Regelungen im Vertragspunkt "Wiederkaufsrecht" ergibt.

Gegen Nachweis der Erfüllung der in diesem Vertragspunkt geregelten Bebauungsverpflichtung verpflichtet sich die Marktgemeinde auf Kosten der Käuferseite eine grundbuchsfähige Löschungserklärung hinsichtlich der in diesem Vertragspunkt zu ihren Gunsten vereinbarten Rechte auszustellen und der Käuferseite zu übermitteln.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Vorderweißbach erlischt nach Fertigstellung des Rohbaues. Die Berechtigte verpflichtet sich, zu diesem Zeitpunkt über jederzeitiges Verlangen der Käuferseite, auf deren Kosten eine grundbuchsfähige Löschungserklärung auszustellen.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Vorderweißbach erlischt weiters in jedem Fall nach Ablauf von 10 (zehn) Jahren gerechnet ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages, falls bis zu diesem Zeitpunkt vom Vor- und Wiederkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wurde. Die Berechtigte verpflichtet sich zu diesem Zeitpunkt über jederzeitiges Verlangen der Käuferseite auf deren Kosten grundbuchsfähige Löschungserklärungen auszustellen.

VIII. Kanal, Versorgungsleitungen

Der Käufer wurde darüber informiert, dass sich auf dem Grundstück Leitungen der Telekom sowie im Bereich der südwestlichen Grundgrenze der öffentliche Kanal (Schmutzwasser- und Reinwasserkanal) der Marktgemeinde Vorderweißbach befinden. Dem Käufer ist bekannt, dass dieser Grundstücksbereich von Verbauung freizuhalten ist, da dieser für die Marktgemeinde Vorderweißbach bzw. von diesen beauftragten Firmen weiterhin zugänglich bleiben muss.

IX. Aufsandung

Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen bei der Liegenschaft Einlagezahl 273 Grundbuch 47325 Schöneegg nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

1. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Alexander Naumov, geb. 12.07.1960, Wöging 10, 4921 Hohenzell;
2. Die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt VII a) sowie die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB gemäß Vertragspunkt VIII b) jeweils für die Marktgemeinde Vorderweißbach.

X. Kosten der Vertragsabwicklung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren und die Grunderwerbsteuer sowie Einverleibungsgebühren gehen zu Lasten der Käuferseite, da diese ausschließlich hiezu den Auftrag erteilt hat, ungeachtet der Solidarhaftung beider Vertragsparteien für die Grunderwerbsteuer und die Notariatsgebühren. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragsseite aus eigenem zu tragen. Die Kosten der Lastenfreistellung hat die Verkäuferseite zu tragen.

XI. Immobilienertragssteuer

Die Verkäuferseite wurde über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer (§§ 30 ff Einkommensteuergesetz) informiert. Der Sachverhalt der Veräußerung ist dem zuständigen Finanzamt unter Angabe und Nachweis aller zur Steuerbemessung erforderlichen Informationen zu melden und in die Steuererklärung der Verkäuferseite für das laufende Jahr aufzunehmen. Soweit die Immobilienertragsteuer nicht im Wege der Selbstberechnung durch den Schriftenverfasser erfolgt oder eine Selbstberechnung unterbleibt hat die Verkäuferseite eine auf volle Euro abzurundende, besondere Vorauszahlung der Immobilienertragsteuer in Höhe von 30 % (dreißig Prozent) der Bemessungsgrundlage bis spätestens den fünfzehnten Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Die Verkäuferseite ist für die diesbezügliche Erklärung, Vorauszahlung und Abfuhr der Steuer alleine verantwortlich, den Schriftenverfasser und die Käuferseite treffen diesbezüglich keine wie immer gearteten Pflichten und Haftungen, die Grundlagen zur Steuerbemessung werden vom Schriftenverfasser dem Finanzamt übermittelt.

XII. Grunderwerbssteuer und Grundbuchsgebühr

Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie der Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes. Die Käuferseite verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer und die Einverleibungsgebühr unverzüglich gemäß Vorschreibung des Schriftenverfassers treuhändig zu erlegen, die Immobilienertragsteuer und die Kosten für deren Selbstberechnung sind aus der Treuhandvaluta zu entnehmen.

XIII. Aufschließungskosten

Die Käuferseite erklärt, sich bei der Gemeinde über die Höhe der zu erwartenden Aufschließungskosten für Wasser, Kanal und Straße erkundigt zu haben. Kosten, welche zur Baureifmachung der Vertragsliegenschaft vorgeschrieben werden, werden ausschließlich vom Käufer zu tragen sein.

XIV. Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes übernimmt, ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

XV. Rechtswirksamkeit, Grundverkehr

Der Käufer erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 (Paragraf fünfunddreißig) des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Der Käufer erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein. Die Vertragsparteien erklären, dass das Vertragsobjekt im Sinne des der Bestimmung § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der O.ö. Bauordnung unbebaut ist.

XVI. Genehmigungspflicht

Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen (§ 65 Oö Gemeindeordnung) und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist überdies in der Urkunde die Beschlussfassung bzw. Genehmigung ersichtlich zu machen. Der Bürgermeister erklärt, dass eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 106 Oö Gemeindeordnung nicht erforderlich ist und dass das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft in der Sitzung des Gemeinderates Vorderweißenbach vom 14.12.2018 genehmigt und beschlossen wurde.

XVII. Abschrift

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für die Käufer bestimmt ist, während die Verkäuferin eine Kopie des Vertrages erhält.

Auf Grund der genannten Vereinbarung mit Herrn Naumov soll der Kaufvertrag durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Antrag:

GR Wolfgang Feilmayr stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Vorderweißenbach und Herrn Alexander Naumov, Wöging 10, 4921 Hohenzell, betreffend den Verkauf des Grundstückes 806/6, KG Schönegg, zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

23) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Bachstraße 7 (Berger Tiziana)

Berichterstattung: GR Edeltraud Schaubschläger

Bei der nachfolgenden Wohnung im Wohnhaus Bachstraße 7 wurde der Mietvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, welcher nun verlängert werden soll.

Frau Tiziana Berger hat am 04.12.2018 um die Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3^oJahre ersucht. Diese Wohnung hat eine Größe von 61,78 m² und der Mietvertrag wird am 28.02.2019 auslaufen. Die Mietvertragsverlängerung soll für den Zeitraum von 01.03.2019 - 28.02.2022 abgeschlossen werden. Die monatliche Miete unter Berücksichtigung der Indexanpassung beträgt € 190,85,00 inkl. MWSt., der jährliche Instandhaltungsbeitrag beläuft sich auf € 155,00 inkl. MWSt. Der Hauptmietzins und der Instandhaltungsbeitrag wurden bereits im November 2018 rückwirkend bis September 2018 an den Verbraucherpreisindex angepasst (Miete vor September € 181,00 inkl. MWSt, Instandhaltungsbeitrag vor September € 147,00 inkl. MWSt).

Antrag:

GR Edeltraud Schaubschläger stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass zu den besagten Bedingungen und Terminen der Mietvertrag in der Bachstraße 7 mit Frau Tiziana Berger um 3 Jahre verlängert wird.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

24) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 74 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 56 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 21.06.2018 - Beschlussfassung (Hartl)

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 952, KG Bernhardschlag, von Grünland in Wohngebiet und eine Rückwidmung eines Teiles des Grundstückes 948, KG Bernhardschlag, von Wohngebiet in Grünland einzuleiten. Es war beabsichtigt, beim Grundstück 952 ca. 2098 m² von Grünland in Wohngebiet und beim Grundstück 948 ca. 567 m² von Wohngebiet in Grünland umzuwidmen. Zu dieser Änderung wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung
- OÖ. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft
- Netz Oberösterreich GmbH

Die vorliegenden Stellungnahmen werden in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wurde der Umwidmung nicht zugestimmt. Das Gesamtausmaß von ca. 5.000 m² ist für ein einziges Wohngebäude zu viel und es wird auf eine „sparsame Grundinanspruchnahme“ hingewiesen.

Das Wohngebiet wird auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß reduziert, es umfasst nur mehr jene Fläche, die als Garten genutzt wird. Das Wohngebiet beträgt jetzt ca. 3.300 m².

Die Umwidmung bewirkt eine Umformung des Wohngebietes von südlicher in westlicher Richtung und erzielt eine bessere Ausnutzbarkeit der Parzelle.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, im Flächenwidmungsplan eine Teilfläche des Grundstückes 948, KG Bernhardschlag, von Wohngebiet in Grünland und eine Teilfläche des Grundstückes 952 von Grünland in Wohngebiet umzuwidmen (Änderung Nr. 71).

Weiters stellt er den Antrag, im Örtlichen Entwicklungskonzept eine Teilfläche des Grundstückes 948, KG Bernhardschlag, von Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion und eine Teilfläche des Grundstückes 952 von landwirtschaftlicher Funktion in Wohnfunktion umzuwidmen (Änderung Nr.°53).

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

DA1) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 75 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 20.09.2018 (Wipro) – Genehmigung

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 349/1, KG Amessschlag, einzuleiten. Es ist beabsichtigt, einen Teil des genannten Grundstückes mit 273 m² von Grünland in Verkehrsfläche – Ruhender Verkehr umzuwidmen.

Zu dieser Änderung wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung
- OÖ. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- OÖ. Landesregierung, Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Die vorliegenden Stellungnahmen werden in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Sämtliche Stellungnahmen sind positiv.

Von der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr wurde zusätzlich ein Plan über die Neugestaltung der Zufahrt und der Parkflächen übermittelt. Dazu wurde mitgeteilt, dass dieser Plan mit der Geschäftsleitung der Fa. Wipro besprochen und für in Ordnung befunden wurde. Die Neugestaltung ist auf Kosten des Antragstellers herzustellen. Es wurde auch auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten hingewiesen. Hinsichtlich des Bauverbotes entlang der Landesstraße ist die Einholung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Durch diese Umwidmung soll eine der Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich ein Betrieb, der sich in einer Region mit wenigen Arbeitsplätzen befindet, vergrößern kann. Es sollen die Arbeitsplätze erhalten, bzw. auch vermehrt werden. Dadurch soll wieder ein Baustein zur Abschwächung der Pendlerproblematik geschaffen werden. Daher liegt die beantragte Umwidmung auch im öffentlichen Interesse.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, im Flächenwidmungsplan einen Teil des Grundstückes 349/1, KG Amessschlag, von Grünland in Verkehrsfläche – Ruhender Verkehr umzuwidmen (Änderung Nr. 75).

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

DA2) Verkauf eines Baugrundstückes und von landwirtschaftliche Grundstücken in Piberschlag an Markus und Esra Gärtner - Genehmigung

Berichterstattung: VBGD David Köck BEd

Die Gemeinde Schönegg hat im Jahr 2015 von den Besitzern Schöftner und Plakolb Grundstücke erworben. Diese Grundstücke wurden mit Wasser, Kanal, Straße und Breitband aufgeschlossen, in der Folge vermessen und wurden als Baugrundstücke veräußert. Es war bereits beim Kauf klar, dass ein Teil der erworbenen Grundstücke nicht umgewidmet und als Baugrund verkauft werden kann. Es war geplant diese Grundstücke bei entsprechendem Angebot als landwirtschaftlichen Grund zu veräußern.

Es haben nun die Ehegatten Markus und Esra Gärtner-Arda aus Grünbach bekundet, dass sie das Grundstück 1201/8 mit einer Fläche von 986 m² als Baugrundstück erwerben wollen. Sie wollen weiters die Grundstücke 1201/1, 1204/1, 1205/1, 1212 und 1213/3, alle KG Schönegg, als landwirtschaftliche Grundstücke erwerben. Es wurde dazu vereinbart, dass das bei der Gemeinde verbleibende Grundstück 1867 auf 213 m² erweitert wird, damit dort die Zufahrt für das Haus Piberschlag 33 bestehen bleibt. Die landwirtschaftlichen Grundstücke haben ein Ausmaß von 14.765 m². Auf den Grundstücken befindet sich die Zufahrt zu den Grundstücken des Besitzers Alfred Gabauer. Diese Zufahrt ist grundbücherlich sichergestellt und wird diese Belastung auch

von den Käufern übernommen. Auf dem öffentlichen Gut 1217/2 befindet sich ein Kanalschacht und kann dort auch ein Anschluss für das Haus Piberschlag 33 hergestellt werden. Dieser Anschluss verläuft über das Grundstück 1201/1 und wurde vereinbart, dass die Rohre über dieses Grundstück im Frühjahr 2019 eingelegt werden sollen.

Die Ehegatten Gärtner betreiben bereits jetzt in Grünbach einen landwirtschaftlichen Betrieb in Form von Obstbau und Beerenanbau. Dies soll in Vorderweißbach auf den landwirtschaftlichen Grundstücken ausgebaut werden. Nach Angaben der Käufer soll sofort auch mit dem Bau eines Wohngebäudes begonnen werden, da das älteste Kind in Kürze die Volksschule besuchen wird. Wie bei den anderen Grundstücken in diesem Bereich beträgt der Preis für das Baugrundstück € 20,00 pro m², somit € 19.720,00. Der Preis für die landwirtschaftlichen Grundstücke wurde unter Berücksichtigung des mitübernommenen Fahrrechtes mit € 1,80 pro m² festgelegt. Bei einer Fläche von 14.765 m² beträgt der Kaufpreis € 26.577,00, somit beträgt der rechnerische Gesamtpreis € 46.297,00. Im Zuge der Gespräche wurde der Kaufpreis mit € 46.000,00 festgesetzt.

Herr Markus Gärtner hat eine Ausbildung als landwirtschaftlicher Facharbeiter absolviert. Die landwirtschaftlichen Grundstücke wurden bisher von Karl Hohner bewirtschaftet. Die Marktgemeinde hat mit ihm Kontakt aufgenommen ob er die Grundstücke erwerben will. Er hat dazu mitgeteilt, dass er die landwirtschaftlichen Grundstücke nicht erwerben will. Wie in den bisherigen Kaufverträgen üblich wird ein Bauzwang in Form eines Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrechtes festgelegt.

Mit der Erstellung eines Kaufvertragsentwurfes wurde Notar Jank aus Bad Leonfelden beauftragt. Folgender Kaufvertrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen

1. der Marktgemeinde Vorderweißbach als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönegg, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Vorderweißbach, Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißbach, als Verkäuferin einerseits, und
 2. den Ehepartnern, Frau Esra Gärtner-Arda, geb. 31.05.1991, Heinrichschlag 23, 4264 Grünbach und Herrn Markus Gärtner, geb. 07.04.1991, Heinrichschlag 23, 4264 Grünbach, als Käufer andererseits,
- abgeschlossen wurde wie folgt:

I. VERTRAGSOBJEKT

Die Marktgemeinde Vorderweißbach als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönegg ist aufgrund Kaufvertrages vom 25.03.2015 Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 436, Grundbuch 47325 Schönegg.

Die Marktgemeinde Vorderweißbach ist aufgrund der im Landesgesetzblatt OÖ Zahl 85/2017 kundgemachten Verordnung der Oö Landesregierung infolge Vereinigung der Gemeinden Schönegg und Marktgemeinde Vorderweißbach zur Marktgemeinde Vorderweißbach Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönegg.

Vertragsobjekt dieses Vertrages bilden:

- 1) Grundstück 1201/8 Gärten im Flächenausmaß von 986 (neunhundertsechsdachtzig) Quadratmetern mit der Liegenschaftsadresse Piberschlag 213.
Dieses Grundstück ist ein unbebautes Baulandgrundstück mit der Flächenwidmung Bauland Wohngebiet, laut A2-Laufnummer 5 a TZ 2476/2017 323/2018 2827/2018 ist die Bauplatzeigenschaft gemäß Bescheid 2017-03-02 angemerkt.
- 2) nachstehend angeführte landwirtschaftliche Grundstücke, welche die Flächenwidmung Grünland aufweisen:

1201/1	landwirtschaftlich genutzt und Straßenanlage, im Flächenausmaß von derzeit 5.861 Quadratmetern, welches nach Abschreibung der nachgenannten Teilfläche im Ausmaß von 131 Quadratmetern ein Flächenausmaß aufweist von restlich	5.730,0
1204/1	landwirtschaftlich genutzt, Flächenausmaß	660,0
1205/1	landwirtschaftlich genutzt, Flächenausmaß	3.536,0
1212	landwirtschaftlich genutzt, Flächenausmaß	2.590,0
1213/3	landwirtschaftlich genutzt, Flächenausmaß	2.249,0
Summe Flächenausmaß		14.765,0

daher Grundstücke im Flächenausmaß von 1 (ein) Hektar 47 (siebenundvierzig) Ar und 65 fünfundsechzig Quadratmetern.

Aus Grundstück 1201/1 wird aufgrund des Lageplanes des Diplomingenieur Roland Withalm, GZ *** vom *** die Teilfläche im Flächenausmaß von 131 Quadratmetern bei gleichzeitiger Einbeziehung in Grundstück 1867 abgetrennt. Das gesamte Grundstück 1867 wird künftig mit eigenem Widmungsakt in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Vorderweißenbach übertragen. Sollten sich die Flächen im Zuge der Vermessung geringfügig verändern, ändert sich der vereinbarte Kaufpreis nicht.

II. VERKAUF

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach verkauft und übergibt zu gleichen Teilen an die Ehepartner Frau Esra Gärtner-Arda und Herrn Markus Gärtner und letztere kaufen und übernehmen zu gleichen Teilen von der ersteren das oben genau bezeichnete Vertragsobjekt jeweils samt allem, was ein rechtliches oder tatsächliches Zubehör bildet, sowie mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen dieses bisher von der Verkäuferin benützt und besessen wurde oder diese dasselbe zu besitzen und benützen berechtigt war.

III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird vereinbart mit dem Gesamtkaufpreis von Euro 46.000,00 (Euro sechshundvierzigtausend). Von diesem Kaufpreis entfällt

a) auf das Baugrundstück 1201/8 Gärten ein Teilkaufpreis in Höhe von Euro 19.720,00 und

b) auf die übrigen Grundstücke entfällt ein Teilkaufpreis in Höhe von Euro 26.280,00.

Damit ist der gesamte Kaufpreis ausgewiesen. Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt im Verhältnis der erworbenen beziehungsweise veräußerten Liegenschaftsanteile.

IV. KAUFPREISBEZAHLUNG

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt in nachstehender Art und Weise: Die Käufer verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, den gesamten Kaufpreis unverzüglich treuhändig zu Händen des Schriftenverfassers, des öffentlichen Notars Mag. Friedrich Jank, auf dessen Anderkonto IBAN ***, lautend auf KV Gemeinde Vorderweißenbach - Gärtner bei der Notartreuhandbank AG, BLZ 31500, mit dem von beiden Vertragsseiten unwiderruflichen Treuhandauftrag zu hinterlegen, dass der gesamte Treuhanderlag samt angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, an die Verkäuferin auszuführen ist, sobald - unabhängig vom Nachweis der Zahlung der Grunderwerbsteuer - die vertragskonforme Eintragung des Eigentumsrechtes der Käufer am Vertragsobjekt gewährleistet ist.

Das Vorliegen dieser Gewährleistung ist ausschließlich vom Schriftenverfasser festzustellen. Sollte die oben angeführte Eintragung des Eigentumsrechtes der Käufer am Vertragsobjekt nachträglich unmöglich werden, ist der gesamte Treuhanderlag, einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, sowie der Kosten der notariellen Treuhandschaft, an die Käufer zurückzustellen.

Für den Fall des Verzuges bei der Erlegung des Kaufpreises werden 5 % (fünf Prozent) Verzugszinsen per anno vereinbart.

Beide Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den unwiderruflichen Auftrag ob dem Kaufobjekt die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und in die treuhändige Verwahrung für beide Vertragsseiten zu übernehmen.

V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt am heutigen Tage mit Unterfertigung dieses Vertrages, weshalb mit diesem Stichtag Zufall und Gefahr sowie Last und Vorteil auf die Käufer übergehen.

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach verpflichtet sich das Vertragsobjekt zum Übergabsstichtag bestandsfrei an die Ehepartner Esra und Markus Gärtner zu übergeben.

Als Verrechnungstichtag für die auf das Vertragsobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Betriebskosten wird der dem Übergabsstichtag folgende Monatserste vereinbart.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Käufer erklären, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben. Die Verkäuferin haftet für keine wie immer geartete Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen Lastenfreiheit und dessen Freiheit von Kontaminationen. Die Verkäuferin erklärt, dass keine versteckten Mängel und keine Kontaminationen des Erdreiches sowie Altlasten bekannt sind.

Die Verkäuferin haftet dafür, dass ob dem Kaufobjekt Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben berichtigt sind und keine unbekanntes Bestandrechte bestehen.

Die Grunddienstbarkeit C-Laufnummer 1 a 1331/2001 597/2002 724/2011 3340/2015 4046/2016 DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens hins Gst 1201/1 1204/1 1213/3 gem Pkt V. Pachtvertrag 10.10.2000 für EZ 311 wird von den Käufern in die Duldungspflicht mitübernommen.

Die Käuferseite nimmt zur Kenntnis, dass sich auf Grundstück 1204/1 Schächte und Leitungen befinden. Auf diesem Grundstück wird das aufgehende Wasser und das Oberflächenwasser des auf dem Grundstück befindlichen Weges zur Versickerung gebracht. Die Käufer verpflichten sich, diese Anlage zum Schutz des Dienstbarkeitsweges entsprechend den bisher vereinbarten Regelungen und im bestehenden Umfang zu erhalten und diese Verpflichtung im Falle der Weitergabe des Grundstückes an Rechtsnachfolger zu überbinden und die Verkäuferin diesbezüglich klag. und schadlos zu halten.



VII. PFLICHTEN KÄUFER - BEBAUUNGSZWANG

Die Käuferseite verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde Vorderweißenbach auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück 1201/8 binnen fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Errichtung eines zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes zu beginnen und binnen weiterer zwei Jahre das Gebäude fertig zustellen und zu beziehen. Zur Absicherung dieser Pflichten werden zu Gunsten der Marktgemeinde Vorderweißenbach nachstehende Rechte vereinbart:

A) WIEDERKAUFSRECHT

Falls die Käuferseite die vorgenannte Pflicht nicht einhalten sollte, steht der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht zum heutigen Kaufpreis zu. Die Parteien wurden umfassend über die Möglichkeit der Wertsicherung des Wiederkaufspreises informiert, auf dessen Wertsicherung wird einvernehmlich verzichtet. Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbaren die Vertragsparteien, dass aufgewendete Baukosten nicht ersetzt werden, eventuelle aufgrund einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung errichtete Gebäude werden mit dem halben Verkehrswert der Baulichkeiten, welche durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen zu ermitteln sind, ersetzt. Ergänzend wird vereinbart, dass für bloße Nebenanlagen wie Bau- oder Gartenhütten, Zaun und dergleichen keine Entschädigungsleistung vereinbart wird.

Die Kosten einer allfälligen Rückübertragung sind von der Käuferseite zu tragen. Die Verkäuferin nimmt das ihre eingeräumte Recht rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien die grundbücherliche Sicherstellung.

Das Wiederkaufsrecht wird auch durch eine allfällige Veräußerung des Vertragsgrundstückes vor Ablauf von 5 Jahren ausgelöst.

B) VORKAUFSRECHT

Darüber hinaus räumt die Käuferseite der Marktgemeinde Vorderweißenbach zur weiteren Absicherung hinsichtlich des Vertragsobjektes Grundstück 1201/8 das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB, ausgedehnt gemäß § 1078 ABGB auf alle Veräußerungsarten ein. Die Marktgemeinde Vorderweißenbach nimmt das ihr eingeräumte Recht rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien die grundbücherliche Sicherstellung. Als Vorkaufspreis wird der Preis vereinbart, der sich entsprechend der Regelungen im Vertragspunkt "Wiederkaufsrecht" ergibt.

Gegen Nachweis der Erfüllung der in diesem Vertragspunkt geregelten Bebauungsverpflichtung verpflichtet sich die Marktgemeinde auf Kosten der Käuferseite eine grundbuchsfähige Löschungserklärung hinsichtlich der in diesem Vertragspunkt zu ihren Gunsten vereinbarten Rechte auszustellen und der Käuferseite zu übermitteln.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht hinsichtlich Grundstück 1201/8 zugunsten der Marktgemeinde Vorderweißenbach erlischt nach Fertigstellung des Rohbaues. Die Berechtigte verpflichtet sich, zu diesem Zeitpunkt über jederzeitiges Verlangen der Käuferseite, auf deren Kosten eine grundbuchsfähige Löschungserklärungen auszustellen.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht hinsichtlich Grundstück 1201/8 zugunsten der Marktgemeinde Vorderweißenbach erlischt weiters in jedem Fall nach Ablauf von 10 (zehn) Jahren gerechnet ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages, falls bis zu diesem Zeitpunkt vom Vor- und Wiederkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wurde. Die Berechtigte verpflichtet sich zu diesem Zeitpunkt über jederzeitiges Verlangen der Käuferseite auf deren Kosten grundbuchsfähige Löschungserklärungen auszustellen.

VIII. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT

Die Ehepartner Esra und Markus Gärtner räumen sich um das Vertragsobjekt möglichst lange im gemeinsamen Besitz zu erhalten, wechselseitig im Sinne des § 364 c) ABGB ein grundbücherlich sicherzustellendes Veräußerungs- und Belastungsverbot ein.

IX. AUFSANDUNG

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der Liegenschaft EZ 436 Grundbuch 47325 Schönegg nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

1) Eröffnung einer neuen Einlage im vorgenannten Grundbuch;

- 2) Durchführung der Trennstücktafel zu obigem Lageplan;
- 3) Abschreibung der Grundstücke 1867 und 1201/6 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft, und deren Zuschreibung zur neu eröffneten Einlage unter Mitübertragung der mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten, insbesondere der Bauplatzeigenschaft) sowie des Eigentumsrechtes der Gemeinde Schönegg;
- 4) ob der Restliegenschaft Liegenschaft EZ 436 - nach Abschreibung der Grundstücke 1201/6 und 1867 die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zu einer Hälfte für Esra Gärtner-Arda, geb. 31.05.1991, Heinrichschlag 23, 4264 Grünbach und Markus Gärtner, geb. 07.04.1991, Heinrichschlag 23, 4264 Grünbach;
- 5) ob der Liegenschaft Einlagezahl 436 die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt VII a) sowie die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB gemäß Vertragspunkt VIII b) jeweils für die Marktgemeinde Vorderweißenbach;
- 6) ob der Liegenschaft Einlagezahl 436 ob den Hälfteanteilen der Esra Gärtner-Arda, geb. 31.05.1991, und des Markus Gärtner, geb. 07.04.1991, wechselseitig die Einverleibung des Veräußerungs- und Belastungsverbotens gemäß § 364 c) ABGB;
- 7) Ob den restlichen Eigentumsanteilen der Gemeinde Schönegg aufgrund der im Landesgesetzblatt OÖ 85/2017 kundgemachten Verordnung der Oö Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinde Schönegg mit der Marktgemeinde Vorderweißenbach, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Vorderweißenbach.

X. KOSTEN DER VERTRAGABWICKLUNG

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundene Kosten und Gebühren und die Grunderwerbsteuer sowie Einverleibungsgebühren gehen zu Lasten der Käuferseite, da diese ausschließlich hiezu den Auftrag erteilt hat, ungeachtet der Solidarhaftung beider Vertragsparteien für die Grunderwerbsteuer und die Notariatsgebühren. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragsseite aus eigenem zu tragen. Die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer und der Lastenfreistellung hat die Verkäuferseite zu tragen.

XI. IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Die Verkäuferseite wurde über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer (§§ 30 ff Einkommensteuergesetz) informiert.

XII. GRUNDERWERBSTEUER UND GRUNDBUCHGEBÜHR

Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie der Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes. Die Käuferseite verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer und die Einverleibungsgebühr unverzüglich gemäß Vorschreibung des Schriftenverfassers treuhändig zu erlegen, die Immobilienertragsteuer und die Kosten für deren Selbstberechnung sind aus der Treuhandvaluta zu entnehmen.

XIII. AUFSCHLISSUNGSKOSTEN

Die Käuferseite wurde von der Marktgemeinde Vorderweißenbach über die Höhe der zu erwartenden Aufschließungskosten für Wasser, Kanal und Straße informiert und verpflichtet sich diese Kosten unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen.

XIV. AUFTRAG

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes übernimmt, ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam erfolgen.

XV. RECHTSWIRKSAMKEIT, GRUNDVERKEHR

Die Käufer erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb hinsichtlich Grundstück 1201/8 nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 (Paragraf fünfunddreißig) des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Der vertragsgegenständliche Rechtserwerb hinsichtlich der übrigen Grundstücke unterliegt hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes. Der Käufer Markus Gärtner hat die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter abgeschlossen und wird die Flächen selbst bewirtschaften.

Der Käufer Markus Gärtner erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein, die Käuferin Esra Gärtner-Arda erklärt an Eides Statt, deutsche Staatsbürgerin zu sein.

Die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Lageplanes (rechtswirksamer Bescheid Vermessungsamt).

Die Vertragsparteien erklären, dass die abzuschreibenden Grundstücke im Sinne der Bestimmung § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der O.ö. Bauordnung jeweils unbebaut sind.

XVI. FÖRDERUNGSMAßNAHMEN, BEWIRTSCHAFTUNG, BSVG

Soweit die Verkäuferin beziehungsweise deren Pächter oder Bewirtschafter in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen an mehrjährigen Förderungsmaßnahmen teilnehmen verpflichtet sich die Käuferseite diese Maßnahmen für den Verpflichtungszeitraum beizubehalten und die Verkäuferseite hinsichtlich allfälliger Rückzahlungen von Förderungen schad- und klaglos zu halten.

Soweit mit dem Vertragsobjekt Zahlungsansprüche aus Förderungen (einheitliche Betriebsprämie und andere) vorhanden sind, einschließlich allfälliger Rückforderungsansprüche hinsichtlich einem Pächter vorübergehend überlassener Ansprüche werden mitüberegeben, und werden die Behörden zur Erteilung aller zur Übertragung erforderlichen Auskünfte an die Käuferseite ermächtigt.

Die Vertragsparteien wurden vom Schriftenverfasser im Sinne Paragraph 16 (sechzehn) (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG) darüber informiert, dass der Eigentumsübergang binnen einem Monat ab Vertragsunterzeichnung an die Sozialversicherung mitzuteilen ist. Diese erhält eine Kopie des Vertrages.

XVII. O.Ö. RAUMORDNUNGSGESETZ

Die Vertragsparteien wurden über die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des O.ö. Raumordnungsgesetzes informiert. Für den Fall der Umwidmung der Grünlandflächen im Zeitraum von zehn Jahren ist die entsprechende Nachzahlung an die Verkäuferin zu leisten.

XVIII. GENEHMIGUNGSPFLICHT

Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen (§ 65 Oö Gemeindeordnung) und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist überdies in der Urkunde die Beschlussfassung bzw. Genehmigung ersichtlich zu machen. Der Bürgermeister erklärt, dass eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 106 Oö Gemeindeordnung nicht erforderlich ist und dass das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft in der Sitzung des Gemeinderates Vorderweißenbach vom 14.12.2018 genehmigt und beschlossen wurde.

XIX. ABSCHRIFT

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für die Käufer bestimmt ist, während die Verkäuferin eine Kopie des Vertrages erhält.

Auf Grund der getroffenen Vereinbarung mit den Ehegatten Gärtner soll der Kaufvertrag durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Vorderweißenbach und Herrn und Frau Markus und Esra Gärtner-Arda, Heinrichschlag 23, 4264 Grünbach, betreffend den Verkauf der Grundstücke 1201/8, 1201/1, 1204/1, 1205/1, 1212 und 1213/3, KG Schönegg, zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

DA3) Rückkauf des Baugrundstückes EZ 412, KG Schönegg, von Svitlana Huemer - Genehmigung

Berichterstattung: VBGM David Köck BEd

Die Gemeinde Schönegg hat im Mai 2013 an Frau Svitlana Huemer unter Beitritt des Ehemannes Michael Huemer, das Baugrundstück 623/8, KG Schönegg, im Ausmaß von 2.332 m² verkauft.

In Punkt VIII des Kaufvertrages ist festgehalten, dass sich die Käuferseite gegenüber der Gemeinde Schönegg verpflichtet auf dem Grundstück binnen fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Errichtung eines zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes zu beginnen und binnen weiterer zwei Jahre das Gebäude fertigzustellen und zu beziehen. Zur Absicherung dieser Pflichten wurden zu Gunsten der Gemeinde Schönegg ein Wiederkaufsrecht und ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Falls die Käuferseite die genannte Pflicht nicht einhalten sollte, steht der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht zum damaligen Kaufpreis zu. Es gibt keine Wertsicherung. Allenfalls aufgewendete Baukosten werden nicht ersetzt. Die Kosten einer allfälligen Rückübertragung sind von der Käuferseite zu tragen. Beim Vorkaufsrecht gelten die gleichen Bedingungen.

Der Kaufpreis betrug € 15,00 pro m², das sind € 34.980,00. Zusätzlich wurden bisher noch Aufschließungsbeiträge in der Höhe von € 7.080,28 für Wasser, Abwasser und Verkehr bezahlt. Da keine Baumaßnahmen erfolgt sind hat der Gemeinderat am 08.05.2018 den Rückkauf des Grundstückes beschlossen.

Die Ehegatten Huemer haben mitgeteilt, dass sie mit dem Rückkauf nicht einverstanden sind. Weiters musste festgestellt werden, dass das Grundstück mit einem Pfandrecht zu Gunsten einer Bank belastet wurde, welches höher als der Kaufpreis ist. Nach intensiven Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die Bank das Pfandrecht löschen lässt. Nach mehrmaligem Schriftverkehr des Notars mit den Ehegatten Huemer konnte erreicht werden, dass diese dem Rückkauf zustimmen. Die Finanzierung des Rückkaufes soll mit vorhandenen Rücklagen aus Grundstücksverkäufen erfolgen. In weiterer Folge soll das Grundstück geteilt und an die nächsten Interessenten veräußert werden. Mit der Abwicklung des Rückkaufes soll Notar Mag. Friedrich Jank aus Bad Leonfelden beauftragt werden. Folgender Kaufvertrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen

1. Frau Svitlana Huemer, geb. 12.07.1976, Unit No. 804, 21/61, 8th Floor, Premier Condominium Sukhumvit, SOI 24, Klongtan, Klongtoey, 10110 Bangkok, THAILAND
als Verkäuferin einerseits, und
2. der Marktgemeinde Vorderweißenbach (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schöneck), Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißenbach mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Vorderweißenbach und der Anschrift Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißenbach,
als Käuferin andererseits,
- 3 unter Beitritt des Ehepartners der Verkäuferin, Herr Michael Huemer, geb. 23.01.1964, Unit No. 804, 21/61, 8th Floor, Premier Condominium Sukhumvit, SOI 24, Klongtan, Klongtoey, 10110 Bangkok, THAILAND,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Präambel, Vertragsobjekt

Frau Svitlana Huemer ist aufgrund Kaufvertrages vom 27.05.2013 Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 412, Grundbuch 47325 Schöneck im unverbürgten Ausmaß von 2.332 (zweitausenddreihundertzweiunddreißig) Quadratmetern.

Diese Liegenschaft bildet das Vertragsobjekt; bei diesem handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Für das Grundstück wurde die Bauplatzeigenschaft gemäß Bescheid 2011-04-29, Zl. Bau-2666-2011 angemerkt.

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach ist aufgrund der im Landesgesetzblatt OÖ Zahl 85/2017 kundgemachten Verordnung der Oö Landesregierung infolge Vereinigung der Gemeinden Schöneck und Marktgemeinde Vorderweißenbach zur Marktgemeinde Vorderweißenbach Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schöneck.

In Punkt VIII. des vorgenannten Kaufvertrages hat sich die Käuferseite gegenüber der Gemeinde Schöneck (aufgrund Gesamtrechtsnachfolge nunmehr Marktgemeinde Vorderweißenbach) verpflichtet, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück binnen fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Errichtung eines zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes zu beginnen und binnen weiterer zwei Jahre das Gebäude fertig zu stellen und zu beziehen. Zur Absicherung dieser Pflichten wurden zu Gunsten der Gemeinde Schöneck ein Vor- und Wiederkaufsrecht vereinbart, der gegenständliche Vertrag dient zur grundbücherlichen Durchführung des vereinbarten Wiederkaufsrechtes.

II. Verkauf

Frau Svitlana Huemer verkauft und übergibt an die Marktgemeinde Vorderweißenbach und letztere kauft und übernimmt von der ersteren die dieser allein das Vertragsobjekt, samt allem, was damit erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist oder sonst ein rechtliches oder tatsächliches Zubehör bildet, sowie mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen dieses bisher von der Verkäuferin benützt und besessen wurde oder diese dasselbe zu besitzen und benützen berechtigt war.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird vereinbart mit € 15,00 je Quadratmeter, demnach im Kaufpreis von € 34.980,00 (Euro vierunddreißigtausendneuhundertachtzig).

Zusätzlich zu diesem Kaufpreis ersetzt die Marktgemeinde Vorderweißenbach die von der Käuferseite bezahlten Aufschließungsbeiträge für Kanal, Wasser und Verkehr gemäß Bescheid vom 19.11.2014 für die Jahre 2014 bis 2017 in Höhe von jährlich € 1.770,07 (Verkehr € 753,32, Wasser € 340,47 und Kanal € 676,28), insgesamt daher € 7.080,28 (Euro siebentausendachtzig Euro-Cent achtundzwanzig).

Der Gesamtkaufpreis beträgt demnach € 42.060,28 (Euro zweiundvierzigtausendsechzig Euro-Cent achtundzwanzig).

IV. Kaufpreisbezahlung

Die Bezahlung des Gesamtkaufpreises erfolgt in nachstehender Art und Weise: Die Käuferin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, den gesamten Kaufpreis binnen 15 (fünfzehn) Tagen – gerechnet ab Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile - treuhändig zu Händen des Schriftverfassers, des öffentlichen Notars Mag. Friedrich Jank, auf dessen Anderkonto IBAN *** lautend auf *** bei der Notar

Treuhand Bank AG, BLZ 31500, mit dem von beiden Vertragsseiten unwiderruflichen Treuhandauftrag zu hinterlegen, dass der gesamte Treuhanderlag samt angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, an die Verkäuferin auszuführen ist, sobald - unabhängig vom Nachweis der Zahlung der Grunderwerbsteuer - die vertragskonforme Eintragung des Eigentumsrechtes der Käuferin am Vertragsobjekt grundbücherlich durchgeführt ist.

Das Vorliegen dieser Gewährleistung ist ausschließlich vom Schriftenverfasser festzustellen. Sollte die oben angeführte Eintragung des Eigentumsrechtes der Käuferin am Vertragsobjekt nachträglich unmöglich werden, ist der gesamte Treuhanderlag, einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, sowie der Kosten der notariellen Treuhandschaft, an die Käuferin zurückzustellen.

Für den Fall des Verzuges bei der Erlegung des Kaufpreises werden 5 % (fünf Prozent) Verzugszinsen per anno vereinbart.

Beide Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den unwiderruflichen Auftrag ob dem Kaufobjekt die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und in die treuhändige Verwahrung für beide Vertragsseiten zu übernehmen.

V. Rangordnungserklärung

Die Verkäuferin Svitlana Huemer, geb. 12.07.1976 erklärt, dass aufgrund dieser Rangordnungserklärung gemäß § 57 GBG bei der Liegenschaft Einlagezahl 412 Grundbuch 47325 Schönegg die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung mit Rechtswirksamkeit für die Dauer eines Jahres gerechnet ab Eintragung für Mag. Friedrich Jank, geboren am 10.6.1968, öffentlicher Notar in 4190 Bad Leonfelden, Hauptplatz 2, als Treuhänder gemäß § 57a Abs. 1 und 4 GBG in der Fassung BGBl I 30/12. angemerkt werden könne. Die Antragstellerseite erteilt ihre Zustimmung, dass die Anmerkung der Rangordnung gegebenenfalls von einem von der Notariatskammer zu bestellenden Substituten der Amtsstelle Bad Leonfelden beziehungsweise vom Amtsnachfolger der Amtsstelle Bad Leonfelden verwendet werden kann, weiters, dass diese über einseitigen Antrag des Treuhänders im Grundbuch gelöscht werden kann. Die Ausfertigung des bewilligenden Beschlusses erhält der vorgenannte Treuhänder (zu AZ: 3396/13/NJ/JU).

VI. Übergabszeitpunkt

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt Zug um Zug gegen treuhändigen Erlag des Kaufpreises; mit dem Tag der Übergabe gehen Zufall und Gefahr sowie Last und Vorteil auf die Käuferin über. Frau Svitlana Huemer verpflichtet sich das Vertragsobjekt zum Übergabsstichtag bestandsfrei an die Gemeinde Schönegg zu übergeben.

Als Verrechnungsstichtag für die auf das Vertragsobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Betriebskosten wird der dem Übergabsstichtag folgende Monatserste vereinbart.

VII. Gewährleistung

Die Käuferin erklärt, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben. Die Verkäuferin haftet für keine wie immer geartete Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen Lastenfreiheit mit Ausnahme der im Bereich der südlichen Grundgrenze befindlichen öffentlichen und wasserrechtlich bewilligten Wasserleitung der Käuferseite. Die Verkäuferin erklärt, dass keine Kontaminationen des Erdreiches seit Ankauf durch sie erfolgt sind. Die Verkäuferin haftet dafür, dass hinsichtlich des Kaufobjektes Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben berichtigt sind und keine Bestandrechte bestehen.

VIII. Löschungserklärung

Herr Michael Huemer, geb. 23.01.1964 erteilt seine Zustimmung zum gegenständlichen Kaufvertrag und zur Einverleibung der Löschung des in C-Laufnummer 3 a 3597/2013 zu seinen Gunsten einverleibten Belastungs- und Veräußerungsverbotes gemäß § 364 c) ABGB.

IX. Aufsandung

Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen bei der Liegenschaft Einlagezahl 412, Grundbuch 47325 Schönegg nachstehende Grundbuchshandlung vorgenommen werden könne:

1. die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für Marktgemeinde Vorderweißbach, Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißbach;
2. die Einverleibung der Löschung des in C-Laufnummer 3 a 3597/2013 einverleibten Belastungs- und Veräußerungsverbotes gemäß § 364 c) ABGB für Michael Huemer, geb. 23.01.1964.

X. Kosten der Vertragsabwicklung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren und die Grunderwerbsteuer sowie Einverleibungsgebühren gehen zu Lasten der Käuferseite, da diese ausschließlich hiezu den Auftrag erteilt hat, ungeachtet der Solidarhaftung beider Vertragsparteien für die Grunderwerbsteuer und die Notariatsgebühren. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragsseite aus eigenem zu tragen. Die Kosten der Lastenfreistellung sowie die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer hat die Verkäuferseite zu tragen.

XI. Immobilienertragssteuer

Die Verkäuferseite wurde über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer (§§ 30 ff Einkommensteuergesetz) informiert.

XII. Grunderwerbssteuer und Grundbuchsgebühr

Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie der Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes. Die Käuferseite verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer und die Einverleibungsgebühr unverzüglich gemäß Vorschreibung des Schriftenverfassers treuhändig zu erlegen, die Immobilienertragsteuer und die Kosten für deren Selbstberechnung sind aus der Treuhandvaluta zu entnehmen.

XIII. Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes übernimmt, ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam erfolgen.

XIV. Rechtswirksamkeit, Grundverkehr

Die Käuferin erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 (Paragraf fünfunddreißig) des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käuferin erklärt an Eides Statt, eine österreichische Gebietskörperschaft (Gemeinde) zu sein.

XV. Vollmacht

Frau Svitlana Huemer, geb. 12.07.1976 und Herr Michael Huemer, geb. 23.01.1964, erteilen an Herrn Rechtsanwalt Mag. Wolfgang Kempf, geb. 11.03.1968, Bürgerstraße 41, 4020 Linz zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Angelegenheit Vollmacht, und ihn ermächtigen ihn, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und Zustellungen von Grundbuchsbeschlüssen entgegenzunehmen sowie Grundbuchsgesuche, auch solche um Anmerkung der Rangordnung, zu unterfertigen und einzubringen.

XVI. Genehmigungspflicht

Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen (§ 65 Oö Gemeindeordnung) und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist überdies in der Urkunde die Beschlussfassung bzw. Genehmigung ersichtlich zu machen. Der Bürgermeister erklärt, dass eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 106 Oö Gemeindeordnung nicht erforderlich ist und dass das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2018 genehmigt und beschlossen wurde.

XVII. Abschrift

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für die Käuferin bestimmt ist, während die Verkäuferin eine Kopie des Vertrages erhält.

Auf Grund der getroffenen Vereinbarung mit den Ehegatten Huemer soll der Kaufvertrag durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Vorderweißenbach und Frau Svitlana Huemer unter Beitritt ihres Ehemannes Michael Huemer, betreffend den Rückkauf des Grundstückes 623/8, KG Schönegg, zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

25) Allfälliges

GR Ing. Stephan Mülleder berichtet, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach am 16.11.2018 vom Landeshauptmann wieder als „Junge Gemeinde“ ausgezeichnet wurde.

GR Wolfgang Atzmüller ladet alle Mitglieder des Gemeinderates zur Silvesterparty der FF Piberschlag (im Feuerwehrzeughaus) am 31.12.2018 ab 18:00 Uhr – im Anschluss an das Silvester-Feuerwerk am Sportplatz Vorderweißenbach – sowie zum Ball der FF Piberschlag am 13.1.2019 (GH Freller) ein.

Weiters ersucht er um Überprüfung, ob im Bereich vom „Wipproberg“ eine Kettenpflicht für LKW verordnet werden könnte.

BGM Leopold Gartner teilt zur Kettenpflicht mit, dass dies umgehend an die zuständige neue Referentin bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Frau Mag. Dr. Martina Rauch, weitergeleitet wird und im Rahmen der Verkehrsüberprüfung angesehen werden soll.

GV Mag. Johanna Staudinger gibt bekannt, dass es betreffend dem ehemaligen Schulsprengel der Volksschule Schönegg am 26.11.2018 eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Helfenberg gegeben hat. Grundsätzlich ging es dabei um die Zuordnung des ehemaligen Schulsprengels, wobei klar war, dass nach der Gemeindevereinigung dieser ehemalige Schulsprengel der Volksschule Vorderweißenbach zugeordnet werden soll. Für die Vertreter der Gemeinde Helfenberg wurde die Änderung des Schulsprengels aber nach den Pfarrgrenzen gefordert. Es kam bei dem Gespräch zu keiner Einigung, obwohl seitens der Marktgemeinde Vorderweißenbach einige Zugeständnisse angeboten wurden (Unterstützung jedes Umschulungsantrages wenn Kinder aus dem Bereich Piberschlag die VS Helfenberg besuchen möchten - Besuch des Kindergartens „Harmonie“ in der VS Helfenberg - Schreiben der Marktgemeinde Vorderweißenbach an alle Schulanfänger im Bereich Piberschlag, dass es zwei Schulstandorte für sie gibt die besucht werden können). Bisher wurde von der Gemeinde Helfenberg aber auch noch keine Rückmeldung gegeben, ob die angebotenen Punkte angenommen werden.

Zuständig für die Zuteilung des Schulsprengels ist die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung. Zwischenzeitlich wurde der Bescheid erlassen und der Schulsprengel der ehemaligen VS Schönegg wurde zum Schulsprengel der VS Vorderweißenbach zugeteilt. Der Schulsprengel der VS Vorderweißenbach umfasst daher von der ehemaligen Gemeinde Schönegg die Ortschaften Schönegg, Piberschlag, Guglwald und Köckendorf (vom Gemeindegebiet Vorderweißenbach). Die Ortschaft Mühlholz war bisher bereits im Schulsprengel der VS Helfenberg, dies bleibt auch weiterhin unverändert.

GV Ing. Bernhard Thumfart, BEd, ladet alle Gemeinderatsmitglieder einerseits zur „Operetten-Gala“ am 3. bzw. 4. Jänner 2019 und andererseits zum Theater (Jahreswechsel) im Gasthaus „Schmankerlwirt“ ein. Der Reinerlös vom Theater kommt heuer dem Ankauf des TLF Vorderweißenbach zugute.

GV Bernhard Hartl teilt mit, dass die Einnahmen des Punschstandes der FF Vorderweißenbach am 22.12.2018 (beim FF-Zeughaus) ebenfalls dem Ankauf für das TLF 2000 zugute kommen.

Bürgermeister Leopold Gartner gibt folgenden Bericht:

- *Standesamtsverband*
Von allen künftigen 5 Mitgliedsgemeinden wurden die Unterlagen bereits zur Marktgemeinde Vorderweißenbach als Sitzstandesamt angeliefert. Die ersten Standesamtsfälle für die Mitgliedsgemeinden wurden auch bereits durchgeführt (Standesamt Hellmonsödt). Die konstituierende Sitzung des Standesamtsverbandes mit der Angelobung aller Standesbeamten erfolgt am Mittwoch, 02.01.2019 um 10:00 Uhr.
- *Gebietsabtretung an Bad Leonfelden*
Die Ortschaften Amesberg, Ameschlag, Ortschaft und Brunwald sollen gerüchteweise an Bad Leonfelden abgetreten werden. Dies wird dies vom Bürgermeister der Nachbargemeinde in den Gasthäusern leider immer wieder erzählt. Er (BGM Gartner) wurde in Bad Leonfelden auch bereits gefragt, wann die Volksabstimmung stattfindet.
Dazu wird mitgeteilt, dass dies absolut nicht stimmt, es hier keinerlei Gespräche diesbezüglich gegeben hat und auch mit Sicherheit keine Gebietsabtretung erfolgen wird.
- *Unterzeichnung Wappenurkunde*
Am Mittwoch, 12.12.2018 wurde die Wappenurkunde vom Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer im Beisein von BGM Leopold Gartner, VBGM David Köck und AL Thomas Dollhäubl unterzeichnet. In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2018 wurde das Recht zur Führung eines neuen Gemeindewappens beantragt, die Urkunde wurde von Frau Mag. Sieglinde Friedl (Ulrichsberg) angefertigt.
Für ihn (BGM) ist die Fusion mit der Unterzeichnung des neuen Gemeindewappens endgültig vollzogen und abgeschlossen.
- *Zutrittskontrolle Amtsgebäude (Chip)*
Ab sofort wird für Sitzungen des Gemeindevorstandes bzw. der Ausschüsse die Eingangstür nicht mehr automatisch freigeschaltet. Jedes Gemeinderats-, Gemeindevorstandes- und Ausschussmitglied erhält einen Chip für den jederzeitigen Zutritt.

- *Dank*

Er bedankt sich bei allen Mitarbeitern unter der Führung von AL Dollhäubl und AL-Stv. Dumfart für die tolle Arbeit im abgelaufenen Jahr. Trotz der anfänglichen „Ruhezeit“ (während der Zeit der Regierungskommissarin konnten keine Projekte gestartet bzw. weitergeführt werden), wurde die Arbeit sehr gut erledigt und die einzelnen Projekte auch entsprechend erledigt.

GR Ing. Stadler gebührt der Dank für die Umsicht und Erledigungen betreffend dem Bau des Kinderbetreuungszentrums. Die Mitarbeiterinnen fühlen sich in dem neuen Gebäude sehr wohl. Die Marktgemeinde kann stolz auf das vergangene Jahr sein. Das „Miteinander“ war wieder im Vordergrund und es wurde von allen Fraktionen zum Wohle der Marktgemeinde zusammengearbeitet. Dass es nicht immer die gleiche Auffassung geben kann ist klar und gehört auch dazu, wichtig ist aber, dass man sich zusammenredet und so eine positive Entwicklung erzielt werden kann.

Abschließend wünscht er allen Mitgliedern des Gemeinderates schöne Feiertage, ein gesegnetes Weihnachtsfest und vor allem viel Gesundheit.

VBGM David Köck BEd bedankt sich im Namen vom Gemeinderat beim Bürgermeister für die Arbeit und Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr. Er (BGM) hat die Marktgemeinde sehr gut durch das spannende Jahr „navigiert“. Ein Dank seinerseits auch an den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und alle Fraktionen für die tolle Zusammenarbeit. Es wurden trotz der vom Bürgermeister bereits angesprochene Zeit zum Jahresbeginn viele Punkte abgehandelt bzw. erledigt und es zeigt auch was möglich ist, wenn alle zusammen halten. Er fühlt sich sehr wohl in der „neuen Marktgemeinde“ und ist sehr froh, hier mitarbeiten zu dürfen.

Auch er wünscht Allen eine ruhige bevorstehende Zeit und hofft, dass jeder im Kreise der Familie die Stille genießen kann.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:35 Uhr.

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

Schriftführer AL Thomas Dollhäubl e.h.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 21.03.2019 keine Einwendungen erhoben wurden.

Vorderweißenbach, 22.03.2018

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

GV HR Dr. Richard Barth – ÖVP e.h.

GR Thomas Draxler – SPÖ e.h.

GR Andreas Traxler – FPÖ e.h.